

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

10. Sitzung, 08.02.1912

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 1. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

### Behnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. Februar 1912, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg, betreffend die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste. 1. Lesung. (Anlage 57.)
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien. (Anlage 35.)
  3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Dörr, die Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf zu einem Gesetze für das Fürstentum Birkenfeld vorzulegen, das die Zusammenlegung von Grundstücken ermöglicht.
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Kohsteinversteigerer aus dem Sdarer Fabrikbezirk, betreffend Aufhebung der Abgabe von dem Erlös der Kohsteinversteigerungen.
  5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Behrens, betreffend Revision der Gemeindeordnung.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Behrens, betreffend stärkere Heranziehung der Fabriken und anderen gewerblichen Unternehmungen zu den Gemeindelasten.
  7. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirtvereinerung des Großherzogtums Oldenburg, betreffend Ermäßigung der Wirtschaftskognition.
  8. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bürgermeistereirats Herrstein, betreffend Einrichtung eines Amtsgerichts in Herrstein.
  9. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Kolonisten Wilhelm Heinrich Delekat in Streckermoor, betreffend Einweisung der zweiten restlichen Hälfte des Kolonats Nr. 15, Flur 2, Gemeinde Hatten, Parzelle Nr. 121/43.
  10. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Erbpächters Ernst Drückhammer zu Spechserholz bei Ahrensböck.
  11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Amtsvorstandes von Cloppenburg, betreffend Aenderung der Bestimmung des § 6 des Gesetzes, betreffend die Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1908.
  12. Bericht des Verwaltungsausschusses über ein Wittgesuch
    1. der Gefängnisaufseher Kühling, Gode, Köhnemann und Pannemann zu Oldenburg,
    2. von 15 Gefängnisaufsehern in Wechta,um Ausgleich von Gehaltsüberholungen.



13. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bundes Deutscher Militäranwärter, betreffend Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.
14. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte von Frauenvereinen Oldenburgs um Gewährung des Gemeindebürgerrechts.
15. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Pastor W. H. Dittmer in Gniffau, betreffend authentische Interpretation des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911, sub. 1 d.
16. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums für das Forstbetriebsjahr 1910/11. (Anlage 17, Nebenanlagen A bis D.)
17. Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Krongutskasse-Rechnungen. (Anlage 49.)
18. Bericht des Finanzausschusses über die gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1910:
  1. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse,
  2. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse im Vergleich mit dem Voranschlage,
  3. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse,
  4. die Zusammenstellung der Ausgaben der Landeskasse,
  5. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse in Vergleich mit dem Voranschlage,
  6. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds,
  7. desgleichen des Stadländer Kanalbaudepots,
  8. desgleichen des Weferbaufonds. (Anlage 9.)
19. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Weinkaufskasse. 2. Lesung. (Anlage 25.)
20. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des deutschen Handwerks- und Gewerbetagertages über die Einführung einer reichsgesetzlichen Regelung des Hufbeschlagwesens.
21. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen, betreffend Grundzüge für die Beurteilung des Fachschulwesens für technische Schulen.
22. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Deutschen konzessionierten Abdeckereibesitzer um Aenderung des Entwurfs zum Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern.

### Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz., Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Geh. Finanzrat Gramberg, Oberregierungsrat Muzenbecher, Regierungsrat Tenge.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Dörr verliest das Protokoll der 9. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt.

Es ist eingegangen eine Vorlage 83 der Staatsregierung, betreffend Uebernahme von drei Grabstellen auf dem Gertrudenkirchhof und ihrer künftigen Unterhaltung auf den Staat, nämlich der Gräber der Familie des ersten Landtagspräsidenten. Ich schlage vor, die Sache dem Finanzausschuß zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Dann meine Herren, habe ich Ihnen die Mitteilung zu machen, daß der Geschäftsverteilungsausschuß gestern nachmittag zusammengetreten ist und Ihnen folgende Vorschläge zu unterbreiten hat. Entsprechend dem schon im Plenum beratenen Antrag des Herrn Abg. Tanzen wird empfohlen, einen vierten Ausschuß — wir wollen ihn wohl

wieder Besoldungsausschuß nennen — aus 16 Mitgliedern zu bilden, und zwar alle drei Ausschüsse daran sich mit beteiligen zu lassen. Es wird vorgeschlagen, 8 Mitglieder dem Finanzausschuß, 6 Mitglieder dem Eisenbahnausschuß und 2 Mitglieder dem Verwaltungsausschuß zu entnehmen, und zwar werden Ihnen vorgeschlagen vom Eisenbahnausschuß die Herren Abg. Meyer, Müller (Brake), Wessels, Dannemann, König, Schmidt (Delmenhorst), vom Verwaltungsausschuß die Abgeordneten Schmidt (Betel) und Verding, vom Finanzausschuß die Abgeordneten Dursthoff, Feigel, Feldhus, Hollmann, Hug, Mohr, Tanzen (Heering) und Jordan. Ich stelle diese Vorschläge zur Debatte und gebe Herrn Abg. Schmidt (Betel) das Wort.

Abg. **Schmidt:** Der Herr Abg. Müller (Brake) ist beurlaubt. Die Verhandlungen werden sehr bald beginnen müssen. Ich möchte bitten, für den Abg. Müller einen Ersatzmann zu wählen. Ich schlage vor, Herrn Abg. Steenbock in den Besoldungsausschuß zu wählen.

**Präsident:** Ich mache darauf aufmerksam, daß Herr Abg. Müller (Brake) nur Urlaub für die ersten Sitzungen



erbeten hat wegen starker Erkältung. Ich nehme an, daß er eintreten kann. Wenn es nötig ist, können wir ja anfragen. Es kann telephonisch angefragt werden. Herr Abg. Feigel hat das Wort.

**Abg. Feigel:** Ich wollte auch ergänzend bemerken, daß die Krankheit des Herrn Abg. Müller (Brake) voraussichtlich nur wenige Tage dauern wird und der neue Ausschuß nicht vor Montag mit seinen Beratungen beginnen wird.

**Präsident:** Herr Abg. Schulz hat das Wort.

**Abg. Schulz:** Ich wollte nur bemerken, für den Fall, daß der Landtag heute beschließt, ein Ersatzmitglied für Herrn Abg. Müller (Brake) zu wählen, daß ich dann dafür meinen Freund Heitmann vorschlage.

**Präsident:** Wird es für nötig gehalten, einen Ersatzmann zu wählen, ehe es feststeht, daß Herr Abg. Müller (Brake) nicht kommen kann? (Zuruf: Nein!) Ich nehme an, daß der Landtag jetzt davon absieht. Wird zur Sache das Wort noch gewünscht? Wenn das nicht der Fall ist, dann konstatiere ich, daß der Landtag mit dem Vorschlag einverstanden ist und diesem neuen Ausschuß die Anlagen 81, 77 und die Petition älterer Lehrer zugehen.

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand (7. Gegenstand der Tagesordnung vom 6. Februar) ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg, betreffend die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste. 1. Lesung. (Anlage 57.)**

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme der §§ 1 bis 11.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 1, zum § 1 und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. — Das Wort wird im allgemeinen nicht gewünscht? Dann eröffne ich die Beratung zu den §§ 2 bis 11. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 2 lautet:

Der § 12 — und hier liegt ein Schreibfehler vor, es lautet dann: — Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Preisermittlungskommission haben in der zwischen ihrer Wahl und dem Tage des Zusammentritts liegenden Zeit für sämtliche nach § 1 in Betracht kommenden Ablösungsgegenstände möglichst sichere Nachrichten über die Preise, welche in den letzten 5 Jahren — nämlich in demjenigen Jahre, mit dessen Ablauf die zurzeit bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, und in den demselben vorausgegangenen 4 Jahren — gezahlt worden sind, einzuziehen. Nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Erkundigungen hat die Preisermittlungskommission am Tage des Zusammentritts die Durchschnittspreise für die gedachten 5 Jahre durch Beschluß festzu-

stellen, wobei es ihr freisteht, angemessene Ermäßigung oder Erhöhungen Platz greifen zu lassen, wenn in einzelnen Jahren vorübergehende außerordentliche Vorkommnisse ein beträchtliches Steigen oder Fallen der Preise zur Folge gehabt haben. Soweit es an genügenden Nachrichten über die in Betracht kommenden Preise fehlen sollte, hat deren Bestimmung durch Schätzung zu erfolgen. Die Preise sind regelmäßig für das ganze Herzogtum einheitlich zu bestimmen, doch kann die Preisermittlungskommission, wenn und soweit sie dies für erforderlich hält, kleinere Bezirke bilden und für diese die Preise besonders ermitteln und feststellen.

Es sind ein paar Aenderungen darin. Dann der Antrag 3:

Annahme des § 12 mit der abgeänderten Fassung des 1. Absatzes.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 2 und 3 und zum § 12. Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 4:

Annahme der §§ 13 und 14.

Ich eröffne dazu die Beratung und zu den §§ 13, 14. Das Wort ist nicht verlangt? Antrag 5:

Annahme des § 15 mit der aus der Korrektur sich ergebenden Aenderung.

Es ist hier auch eine Verschiebung vorzunehmen. Diese Aenderung steht darüber im Text:

In Absatz 1 sind die Worte „zum Grunde“ zu ersetzen durch die Worte „zu Grunde“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 15. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 6:

Annahme der §§ 16 und 17

und zu den §§ 16, 17. Da das Wort hier nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 4, 5 und 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis 10. Februar, abends 7 Uhr, einzubringen, das ist Sonnabendabend.

Nächster (8.) Gegenstand ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien. (Anlage 35.)**

Im Antrag 1 beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

Annahme des § 1 unter Streichung der zwei letzten Sätze in Absatz 1 des Artikels 3.

Dieser Artikel 3 gehört zum § 1 des Gesetzes. Die Mehrheit stellt den Antrag 2:

Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 1. Das Wort wird nicht verlangt? Dann



schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 1 der Minderheit. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 2, „Annahme des § 1“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 3:

Annahme des § 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 2. Das Wort wird nicht verlangt? Dann eröffne ich gleichzeitig die Beratung zum Antrag 4:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, bei einer künftigen Revision der Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld in diese die Bestimmungen über städtische Bürgermeistereien aufzunehmen.

Auch hier wird das Wort nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 3 und 4 zusammen ab, und bitte ich die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich ebenfalls bis 10. Februar, abends 7 Uhr, einzureichen.

Nächster (9.) Gegenstand ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag Dörr, die Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf zu einem Gesetze für das Fürstentum Birkenfeld vorzulegen, das die Zusammenlegung von Grundstücken ermöglicht.**

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrag 1:

Ablehnung des selbständigen Antrags des Abg. Dörr.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt dagegen im Antrag 2:

Annahme des selbständigen Antrags des Abg. Dörr.

Und dann stellt der Ausschuss in seiner Gesamtheit den Antrag 3:

Der Landtag wolle das Schreiben des Frhrn. von Hammerstein vom 4. Dezember 1911 für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über alle drei Anträge des Ausschusses und über den selbständigen Antrag und gebe das Wort dem Herrn Antragsteller und Berichterstatter Abg. Dörr.

Berichterstatter Abg. **Dörr**: Ich nehme in erster Linie Bezug auf die meinem Antrag beigegebene Begründung, auf den Bericht des Verwaltungsausschusses über den Antrag, sowie auf das Schreiben des Freiherrn von Hammerstein, das zur Unterstützung dieses Antrags eingegangen ist, und auf die Anlage dieses Schreibens. Ich bemerke im übrigen nur ganz kurz das Folgende.

Das Fürstentum Birkenfeld leidet, wie das ganze Gebiet des früheren rheinischen Rechts, unter einer sehr weitgehenden Bodenzersplitterung. Während man aber in Preußen bereits seit 1885 ein Zusammenlegungsgesetz hat, um dieser Zersplitterung entgegen zu wirken, fehlt bisher in Birkenfeld ein solches Gesetz. Der Zweck dieses Antrages ist, auch in Birkenfeld ein solches Gesetz hervorzurufen, das

nur die Möglichkeit schafft — es soll niemand gezwungen werden, — zusammenzulegen. Der Verwaltungsausschuss hat den Antrag mit allen gegen eine Stimme angenommen.

**Präsident**: Herr Abg. Henn hat das Wort.

Abg. **Henn**: M. H.! Wenn Sie einen Blick in den Bericht hineinwerfen, dann werden Sie sehen, daß ich ganz allein da stehe mit meinem Antrag. Ich werde den Antrag aber verteidigen, denn es ist meine Pflicht den Wählern gegenüber. M. H.! Ich habe vor Weihnachten schon hier im Hause erklärt, daß die Verkoppelung im Fürstentum Birkenfeld sehr schwierig ist durch die ungünstige Lage des Bodens. Wir haben Stellen im Fürstentum Birkenfeld, die so gebirgig sind, daß an eine Verkoppelung gar nicht zu denken ist. Ja m. H., wenn unser Boden beschaffen wäre wie hier im Herzogtum, dann würde der größte Teil der Landwirte dafür zu haben sein. Da sagen nun manche Herren, ja diese Ungleichheit kann man ja ausgleichen. Da haben sie wohl recht. Aber das kostet viele Arbeit und viel Geld. Deshalb komme ich hier zu der Kostenfrage. Herr Abg. Dörr hat nun im Verwaltungsausschuss gesagt, die Kosten belaufen sich in Preußen ungefähr auf 6 *M* pro Morgen. Dies kam mir doch sehr wenig vor. Ich schrieb sofort nach Hause und lies in zwei preussischen Nachbargemeinden, welche die Verkoppelung durchgeführt haben, anfragen: Wie hoch stellte sich die Verkoppelung bei Ihnen? Da schrieb der Vorsteher der Gemeinde Hausen: Bei uns beliefen sich die Kosten auf 68 bis 70 *M* pro Hektar. Der Vorsteher der Gemeinde Schauren schrieb folgendes. Der Herr Präsident wird gestatten, das Schreiben vorzulesen. (Präsident: Der Landtag hat nichts dagegen.)

„Die Kosten der Zusammenlegung betragen durchschnittlich 20 *M* pro Morgen. Die Kosten werden jedoch nicht nach der Größe sondern nach dem Wert berechnet. Geringes Land kostet weniger, gutes mehr. Dies sind aber bloß  $\frac{4}{10}$  der Kosten,  $\frac{6}{10}$  werden vom Staat getragen. Dann kommen die Zinsen noch hinzu, daß die Gesamtkosten für den Morgen 22 bis 23 *M* betragen. Hier betragen die Kosten ohne Zinsen für 297 Hektar 21 700 *M*.“

M. H.! Sie werden aus diesem Schreiben wohl gehört haben, daß in Preußen  $\frac{6}{10}$  von den Kosten aus der Staatskasse bezahlt werden. Ich frage nun diese Herren, welche für diesen Antrag stimmen: Sind Sie denn auch bereit hier in unserm Fürstentum auch  $\frac{6}{10}$  der Kosten aus der Staatskasse zu bewilligen? Wenn dies nun auch der Fall wäre, was würde unsere Staatsregierung dazu sagen? Diese würde wohl sagen: Das können wir nicht, dazu fehlt uns das Geld. Nun meine Herren, dann würden sich die Kosten im Fürstentum Birkenfeld auf mehr als das Doppelte erhöhen gegen Preußen, und eine Gemeinde in gleichen Verhältnissen wie Schauren würde nicht 21 700 *M* bezahlen müssen sondern 54 250 *M*. Sehen Sie m. H., das ist eine große Summe für eine gering begüterte Gemeinde, und deren haben wir viele im Fürstentum Birkenfeld. Dann kommt noch hinzu, wir haben auch noch Leute in denselben Gemeinden, die haben auch noch Schulden. Wenn nun diese Unkosten noch dazu kommen, so sind diese Leute nicht mehr in der Lage, diese Kosten zu bezahlen. Denn von



was sollen sie bezahlen? Geld haben sie nicht. Sollen sie Land verkaufen? Dazu sind ihre Güter zu klein. Denn wenn von diesem Land noch soll veräußert werden, behalten sie nicht mehr soviel übrig, daß sie sich noch auf ihrer Scholle ernähren können.

Nun sagen da viele Herren ja, die Gemeinden sind ja noch immer nicht gezwungen dazu, sie können die Sache dann immer machen, wie sie wollen. Ja, ganz gut! Es heißt aber gewöhnlich, wenn das Gesetz zustande kommt: Wenn über die Hälfte oder  $\frac{2}{3}$  der Grundbesitzer dafür sind, dann werden die andern doch gezwungen dazu. Und diese Letzgenannten das sind gewöhnlich diese schwachen, geringen Leute. Diese werden dann gerade zu ihrem Ruin gezwungen. M. H.! Ich muß mich doch sehr wundern, denn es sind doch bei den Abgeordneten hier Herren, welche für den Antrag stimmen, und diese bekämpfen sonst doch die Agrarier bis aufs Messer, und hier wollen sie die Landwirtschaft beglücken oder verderben. Ich weiß wirklich nicht, wie ich es nennen soll. Dann kommt der Antrag von einem Städter. Was kennt ein Städter von der Landwirtschaft, welcher nicht Ar noch Halm hat? (Heiterkeit.) M. H.! Der Vorsitzende des Bundes der Landwirte für das Fürstentum Birkenfeld hatte eine Versammlung einberufen im Fürstentum Birkenfeld. Es waren fast sämtliche Gemeinden des Fürstentums vertreten, welche Landwirtschaft betreiben. Ich ließ den Vorsitzenden nun anfragen: Wie stellt ihr euch zu der Frage einer Verkoppelung? Da ließen sie mir einstimmig sagen: Wir wollen nichts davon wissen; den Antrag Dörr nur ablehnen! Sehen Sie, meine Herren, warum wollen wir denn einem Stand ein Gesetz aufzwingen, welches er nicht haben will? Lassen Sie doch diesen Leuten Zeit, bis sie von selbst kommen, wie der Herr Minister vor Weihnachten hier so treffend gesagt hat.

Ich bitte nun den Landtag, meinem Antrag zuzustimmen und den selbständigen Antrag des Herrn Abg. Dörr abzulehnen. (Bravo!)

**Präsident:** Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Abg. Dörr vor Weihnachten über eine angeblich ungenügende Initiative der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld ist es mir eine Freude, zunächst konstatieren zu können, daß die Regierung in Birkenfeld sich seit längerer Zeit ernstlich mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Verkoppelungsgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld beschäftigt und daß die Staatsregierung begründete Hoffnung hat, Ihnen bald den Entwurf eines solchen Gesetzes vorlegen zu können. (Bravo!) M. H.! Das preußische Gesetz vom 24. Mai 1885 über die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des rheinischen Rechts ist lange Zeit, an die 20 Jahre, unausgeführt geblieben. Dieselben Gründe, die vorhin in so warmer Weise von dem Abg. Henn vorgeführt sind, wurden von den Landwirten in der Rheinprovinz geteilt. Und erst das energische Vorgehen des Oberpräsidenten und der rheinischen Landräte hat es vermocht, diesen Widerstand zu brechen, und zwar dadurch, daß m. W. nicht der Staat mit seinen Mitteln eingetreten ist, sondern die Provinz und die Kreise. Das

Zusammenlegungsgesetz ist z. B. in dem Kreise Berncastel, der ganz die gleichen Bodenverhältnisse hat wie das Fürstentum und auch, soweit mir erinnerlich ist, an das Fürstentum grenzt, zur Anwendung gekommen. Die Schwierigkeiten, die in der Rheinprovinz und in dem Fürstentum Birkenfeld zu überwinden sind, liegen einmal in der großen Parzellierung des Bodens, dann aber auch in der Verschiedenheit der Bodengüte innerhalb derselben Flur. Die Erfahrungen, die man in der Rheinprovinz gemacht hat, beweisen, daß diese Schwierigkeiten zu überwinden sind. Auch ist bei der Verkoppelung erreicht, daß zugleich die Vorflut geregelt und ein geordnetes Wegenetz geschaffen ist. M. H.! Wem die Verhältnisse im Fürstentum Birkenfeld bekannt sind, weiß, daß mancher Grundbesitzer sein Grundstück überhaupt nicht auf einem öffentlichen Weg erreichen kann, sondern daß eine Anzahl von Wegegerechtigkeiten besteht, die den Grundbesitz belasten. Also der große Wert einer Verkoppelung besteht nicht nur in der Erleichterung des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch in der Schaffung einer ausreichenden Vorflut und eines verbesserten Wegenetzes. Als dies günstige Ergebnis aus dem Kreise Berncastel im Fürstentum Birkenfeld bekannt wurde, hat sich der landwirtschaftliche Verein der Sache angenommen. Und wie ich aus einem Berichte des Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Vereins ersehe, haben sich die einzelnen Abteilungen mit dieser Frage beschäftigt und sich zustimmend geäußert. Nach dem Ergebnis der Erhebungen konnte es der Staatsregierung nicht zweifelhaft sein, daß es ihre Pflicht sei, die Bestrebungen wegen Schaffung eines Verkoppelungsgesetzes zu fördern. Ich gebe nochmals der Hoffnung Ausdruck, daß es uns bald gelingen wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Befürchtungen des Abg. Henn sind m. E. nicht begründet. Sie stützen sich auf eine prinzipielle Gegnerschaft. (Sehr richtig!) M. H.! Keine Gemeinde soll gezwungen werden. Wir hoffen, daß sich von den 89 Gemeinden wenigstens zunächst eine findet, die bereit ist, das Experiment zu wagen. Und ich bin fest überzeugt, daß das Beispiel nachahmend wirken wird (sehr richtig!), zumal wenn es gelingt, den Landesverband oder — persönlich habe ich keine Bedenken — den Staat zu bewegen, einen Teil der generellen Kosten zu übernehmen. Es handelt sich bei jeder Verkoppelung um ein eminentes Interesse der Landeskultur, das unter Umständen der staatlichen Förderung wert ist.

**Präsident:** Herr Abg. Hartong hat das Wort.

**Abg. Hartong:** M. H.! Die Frage der Zusammenlegung der Grundstücke im Fürstentum Birkenfeld ist eine sehr schwierige, wie ich mit Herrn Abg. Henn anerkenne, und sie bedarf deshalb der gründlichsten und sorgfältigsten Prüfung. Es ist richtig, daß die Birkenfelder Regierung, der Provinzialrat und die Kreise, die sich für die wirtschaftliche Hebung des Fürstentums interessieren, schon seit mehr als 10 Jahren sich mit der Frage beschäftigen. Und sie sind in der Frage noch nicht weiter gekommen wegen der Schwierigkeiten, die sich ihrer Lösung entgegenstellen haben. Diese Schwierigkeiten bestehen einmal in dem stark gebirgigen Terrain des Landes, in dem großen Qualitätsunterschiede der Ländereien und in den Kosten, welche die Zusammenlegung verursachen würde. Nach den Ausführungen des



Herrn Ministers haben wir ja die Hoffnung, daß diese Schwierigkeiten nunmehr überwunden werden können. Und es sollte mich freuen, wenn es der Fall wäre.

Darüber, daß die Zusammenlegung große, sehr große Vorteile der Landwirtschaft bringen wird, besteht unter uns allen wohl nur eine Meinung. Vor allen Dingen ist ja hier hervorzuheben die große Ersparnis an Zeit und Arbeitskraft, welche den Landleuten durch die Zusammenlegung gewährt wird. Nur zu wahr ist das holländische Sprichwort: „Je ferner von seinem Lande, desto dichter bei seinem Schaden“. Noch viele andere Vorteile ließen sich anführen. Diesen Vorteilen stehen allerdings auch Nachteile gegenüber. Und unter den Nachteilen ist wohl an erster Stelle der zu nennen, daß die bisherige Zersplitterung des Landes den kleinen Leuten die Möglichkeit sehr erleichterte, Grundbesitz zu erwerben. Es ist auch bei der Beratung des rheinischen Zusammenlegungsgesetzes im preussischen Abgeordnetenhaus darauf hingewiesen, daß die großen sozialpolitischen Vorteile der bestehenden Parzellierung nicht gelehnet werden könnten, indem es auch dem kleinen und kleinsten Manne möglich gewesen wäre, sich einen Grundbesitz zu erwerben. Diese Möglichkeit wird durch die Zusammenlegung etwas verringert werden; das dürfen wir uns nicht verhehlen. Die Zusammenlegung wird ja nun nicht zwangsweise durchgeführt werden, sondern es wird jeder Gemeinde nur die Möglichkeit geschaffen werden, die Zusammenlegung in ihrer Gemeinde einzuführen. Und da wird jede Gemeinde zu prüfen haben, ob es für ihre Gemeinde zweckmäßig sei, sie bei sich durchzuführen. Man kann wohl ohne weiteres sagen, daß es Gemeinden gibt im Fürstentum, bei denen mit Rücksicht auf das Terrain die Zusammenlegung wohl ausführbar erscheint. Z. B. kann ich mir denken, daß in dem Gebiete der Stadtgemeinde Birkenfeld, welches nur wenig zerklüftet ist, sehr wohl eine Zusammenlegung herbeigeführt werden kann. Dagegen gibt es wieder Gemeinden, die sehr gebirgig sind, und dort wird es soviel schwieriger sein.

Die Kostenfrage, die Herr Abg. Henn gestreift hat, ist hier von sehr großer Bedeutung. Es entstehen bekanntlich durch die Zusammenlegung erhebliche Kosten, und sie werden im Fürstentum Birkenfeld viel erheblicher sein als hier zu Lande. Es entstehen zunächst die sogenannten Regulierungskosten. Das sind die Kosten, welche erwachsen durch die Durchführung des Verfahrens, die Befoldung und Reisekosten der Beamten usw. Dann entstehen sog. Nebenkosten durch die Vermessung des Landes, soweit diese erforderlich ist. Ferner entstehen die sog. Folgeeinrichtungskosten durch Anlegung von Gräben, Wegen, Brücken, Durchlässen usw. Diese Kosten werden, soweit meine Kenntnis reicht, ziemlich bedeutend sein. Ich habe mich an maßgebender Stelle erkundigt und kann darüber folgende Zahlen mitteilen. In der Ebene werden die Nebenkosten betragen pro Hektar 12 bis 16 *M*. Und es werden die Folgeeinrichtungskosten dort betragen 20 bis 30 *M* pro Hektar. Das wären zusammen 32 bis 46 *M* pro Hektar in der Ebene. Im Gebirge würden sich diese Kosten wie folgt belaufen: die Nebenkosten auf 15 bis 25 *M*, die Folgeeinrichtungskosten auf 30 bis 60 *M*, zusammen 45 bis 85 *M* pro Hektar. Wenn wir diese Zahlen lesen und hören, dann werden wir uns wohl fragen müssen: Ist das Fürstentum Birkenfeld auch

imstande, diese Kosten aufzubringen? Ich möchte diese Frage heute noch nicht ohne weiteres bejahen. In Preußen liegt die Sache anders. Da werden zu den Neben- und Folgeeinrichtungskosten Zuschüsse gewährt vom Staat, von den Provinzen und von den Kreisen. Diese Zuschüsse werden bei uns kaum geleistet werden können. Ich glaube namentlich nicht, daß in Birkenfeld der Staat noch Erhebliches dafür zuschießen kann. Wenn auch die Steuerkraft des Landes sich in den letzten Jahren erfreulicherweise gehoben hat, so reicht sie doch nur eben aus, um unsere sonstigen notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Also es wird in erster Linie zu fragen sein, ob das Fürstentum imstande sein wird, die Kosten zu tragen. Immerhin aber sind die Vorteile der Zusammenlegung so groß, daß es sich lohnt, diese Kostenfrage ernstlich zu prüfen. Und da wir noch die Hoffnung haben dürfen, daß sie zu einer befriedigenden Lösung geführt wird, stehe ich nicht an, dem Antrage zuzustimmen, und dadurch meinerseits die Hand dazu zu bieten, daß dem Lande die Wohlthat der Zusammenlegung zuteil wird.

**Präsident:** Herr Abg. Mohr hat das Wort.

**Abg. Mohr:** *M. H.!* Nach dem eben schon Gehörten ist es bald nicht mehr nötig, daß ich auch den Mund noch etwas aufstue. Sie wundern sich wahrscheinlich, daß ich als praktischer Landwirt gegen den Antrag Dörr stimmen werde. Dazu zwingen mich die eigenartigen Verhältnisse im Fürstentum durch die verschiedenen Bodenarten, wie sie da sind. Lagen diese Verhältnisse wie hier bei Ihnen meine Herren im Herzogtum, wo man nur größere Landstellen kennt und keine Berge, keine Täler, alles eben ist, so würde auch ich einen solchen Gesetzesentwurf mit Freuden begrüßen. Ganz anders aber ist es bei uns in Birkenfeld. Berge und Täler, Abhänge, Hügel, Felsen und Klüfte, schlechter und guter Boden mit ganz gewaltig verschiedener Bonität, meine Herren. Dazu kommt noch, daß hier eine Zusammenlegung fast unmöglich ist gerade, wie schon hier von Herrn Abg. Hartong hervorgehoben ist, durch die gewaltigen Kosten. Ich glaube nicht, daß die Vorteile die Kosten überwiegen werden.

Dann meine Herren ist auch nicht zu vergessen unsere Erbfolge, welche durchschnittlich in 18 bis 20 Jahren wechselt, aber nicht wie hier meine Herren, daß die Landstelle dann auf einen Erben übergeht. Denn bei uns gehen — das wissen Sie ja; ich habe das hier schon öfters ausgeführt — die Ländereien nicht an einen, sondern an alle Erben zu gleichen Teilen. (Abg. Tanzen: „Andern!“) Andern ruft Herr Tanzen. Ist dies möglich? Würde man dies ändern können oder wollen durch Gesetz, dann habe ich die feste Ueberzeugung, daß wir dann in diesem Falle zweidrittel unserer kleinen Bauern aus dem Fürstentum hinausvertreiben, um als Arbeiter hinaus in die Welt zu ziehen. Gerade diese kleinen Leute sind es, welche Interesse haben an den jetzigen Verhältnissen bei der kleinen Parzellierung. Sobald der kleinste Mann, sei er ein Arbeiter oder sei er ein kleiner Bauer bei seinem Anfang in der Wirtschaft, 100 *M* sein eigen nennt, ist ihm zu jeder Stunde die Gelegenheit geboten, eine kleine Parzelle zu erwerben, welche er dann sein eigen nennt. Und so weiter in jedem Jahre, sobald er ein paar Groschen erübrigt hat, wendet er sie nur an, eine kleine Scholle zu erwerben. In zirka 20 Jahren hat er



dann eine kleine Landstelle von 4 bis 5 Hektar erworben, ohne Schulden zu machen. Dieses ist auch nicht zu vergessen und daß er dann seine Familie und Kinder ernährt auf dieser Scholle und zu staatserkhaltenden Menschen heranzieht. Dies geht alles verloren, wenn eine Zusammenlegung stattfindet, wo nur große Parzellen sein können. M. H.! Unsere Landstellen in Birkenfeld sind durchschnittlich groß in den besten Gemeinden, 7 bis 8 Hektar, aber in dem größten Teil des Fürstentums werden sie nicht über 5 Hektar hinauskommen.

Dann denken Sie an die Erbfolge! Ich muß wieder darauf zurückkommen. M. H.! Wie soll das werden? Eine Stelle von 5 bis 6 Hektar, wieviel Parzellen sind das, wenn 5, 6 Erben da sind? Es sind nur wenige. Dem kleinen Mann, wie ich schon erwähnte, ist es unmöglich, eine solche Parzelle zu erwerben, wenn er das Geld nicht hat. Denn solche Parzelle würde mindestens 1500 bis 2000 *M* kosten. Es ist ausgeschlossen, daß der kleine Mann das haben kann. Es kann sie nur der Gutstituierte ansteigern. Und unsere Besten haben schon genug, daß sie sich vollständig ernähren. Die kaufen keine dazu. Also der Versteigerer — und da kommt in jeder Familie die Gelegenheit — der hat den Schaden davon. Ich habe es an meinem eignen Leibe erfahren. Ich habe 4 Kinder meine Herren. Zwei sind außer dem Dorfe verheiratet. Die haben ihren Anteil Land bekommen. Sie mußten es veräußern. Die kleinen Parzellen sind so gesucht wie ich vorhin schon erwähnte, weil jeder Liebhaber ist. Kommt eine kleine Parzelle im Werte von 100 *M*, so ist nicht ein Liebhaber da, sondern 20. Da kriegt das betreffende Kind nicht nur über den vollen Wert bezahlt sondern in vielen Fällen das Dreifache. Denn in der Regel hofft er, in der nächsten Zeit kriegt du noch eine kleine Parzelle nebenbei. Und schließlich hat er eine schöne Parzelle, und so ist die ganze Zusammenlegung da.

Es kommt weiter hinzu meine Herren, was noch gar nicht berührt wurde: Die Obstbaumzucht ist auch ein schwerwiegender Punkt meine Herren, der im Fürstentum Birkenfeld nicht zu übersehen ist. Wenn ich sage — es ist nicht überall im Fürstentum, aber gerade in meiner Gegend — wenn ich da behaupte, daß da Grundbesitzer sind, die mit ihren kleinen Stellen von 7 bis 8 Hektar nicht 100 Obstbäume haben sondern noch weit mehr, wie soll da die Verkoppelung stattfinden? Da sind Parzellen von noch nicht  $\frac{1}{4}$  Hektar, ich will sagen von  $\frac{1}{8}$  Hektar, wo 7, 8, 10 prachtvolle, ertragreiche Obstbäume stehen. Nehmen Sie mal an: bekommt diese Parzelle mit diesen Obstbäumen der jeweilige Besitzer wieder? Das ist eine Frage, die kann man heute noch nicht beantworten. Nehmen Sie aber an, er bekommt sie nicht und er muß in Zukunft an seiner Parzelle an seinen schönen Obstbäumen vorbeigehen, welche er so lange Jahre und seine Vorfahren schon gezüchtet hat! Mit welcher Mißachtung! Er kann nicht dahin sehen vor Aergernis! Glauben Sie, der Mann wäre jemals zufrieden? Er kann nicht zufrieden sein. Sie halten mir vielleicht entgegen, er kriegt sie ja vergütet. Das ist richtig, sie müssen entschädigt werden. Aber ist das eine Entschädigung, wenn er für einen guten Obstbaum vielleicht 100 oder 2 bis 300 *M* bekommt? Er hat einfach die Bäume nicht mehr, an denen er die

Freude hatte. Wenn er neue Obstbäume pflanzt, so hat er selbst wenig Nutzen davon, nur seine Nachkommen. Ein Mann in seinen Wirtschaftsjahren ist nicht imstande, der kann die Obstbäume nur durch seine Vorfahren haben. Natürlich pflanzt jeder bei uns fortwährend mit dem Gedanken, seinen Nachfolger zu unterstützen. Dann kommt hinzu meine Herren: Jemand verliert eine Parzelle mit 3, 4 Obstbäumen. Ein armer Mann, der nur wenig hat, bekommt zufällig diese Parzelle mit den Obstbäumen. Kann der solche bezahlen? Er freut sich jedenfalls darüber, mit einem mal so schöne Bäume zu erhalten. Aber die Bezahlung ist ein Schwerpunkt für ihn, denn es ist kein sicheres Kapital. Im nächsten Jahre kann der Blitz durch die Bäume fahren und ihm sein Kapital vernichten. Das ist eine schlechte Anlage für ein Kapital, das er noch anleihen muß, wenn er Kredit hat.

M. H.! Den Kostenpunkt über die Zusammenlegung brauche ich ja nicht mehr zu erwähnen. Er ist ja schon von den Herren Abgg. Henn und Hartong ausführlich hervorgehoben. Ich könnte Ihnen hierüber noch ein ganz langes Lied singen, aber es hat ja keinen Wert. Ich will mich damit begnügen. Ich hatte die Hoffnung bis jetzt noch — heute morgen verliere ich sie schon etwas — daß die Staatsregierung für uns eintreten würde und gegen den Willen der Beteiligten einen solchen Gesetzentwurf nicht einbringen. Ich hatte mich natürlich darin getäuscht nach den Worten des Herrn Ministers.

Ich werde also gegen den Antrag des Herrn Abg. Dörr stimmen und für den Minderheitsantrag eintreten.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Nur ganz kurz! Ich gehöre dem Teile des Ausschusses an, der den Antrag Dörr zur Annahme empfiehlt. Ich bin von Beruf Landmann und kann deshalb nicht ganz an den Äußerungen des Herrn Abg. Henn vorübergehen. Herr Henn hat gesagt, diejenigen Mitglieder des Hauses, die Landmann wären, müßten dagegen stimmen und hat ihnen vorgeworfen, wenn sie dafür stimmten, daß sie dann im Begriff ständen, die Landwirtschaft zu verderben. Es liegt uns nichts ferner, als die Landwirtschaft im Fürstentum Birkenfeld zu verderben. Das, was wir wollen, ist, daß wir den Weg zu einem gesunden Fortschritt, der dort bisher verschlossen war, öffnen wollen. Das ist alles. Herr Abg. Mohr hat ja sehr beachtenswerte Gründe gegen eine Zusammenlegung vorgebracht. Es ist sehr viel Berechtigtes dabei. Aber in mancher Beziehung irrt er sich jedenfalls. Vor allen Dingen werden die Vorzüge, die nach seiner Ansicht verschwinden und die darin bestehen, daß fast jeder Einwohner im Fürstentum Grundbesitzer sein kann, die werden nicht verschwinden. Denn die Zusammenlegung hat die Folge, daß dem Einzelnen der Grundbesitz weggenommen wird. Er behält ihn ja. Er wird nur besser zusammengelegt oder wird in eine bessere Verfassung gebracht durch bessere Wege, Abwässerung usw. Ich will darauf aber nicht näher eingehen. Ich habe nur wegen der Äußerung des Herrn Abg. Henn mich gemeldet. Daß die Verkoppelung an sich einen gesunden Fortschritt bedeutet auch in bergigen Gegenden, hat die Praxis lange erwiesen.



Und das wird auch ein Beschluß des Bundes der Landwirte nicht aus der Welt schaffen. Es soll ja auch niemand gezwungen werden, es soll nur die Möglichkeit zur Zusammenlegung gegeben werden. Der Weg ist ihnen jetzt verschlossen, und der muß geöffnet werden.

**Präsident:** Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** Herr Abg. Mohr hat auf die Schwierigkeit der Erbteilungsverhältnisse hingewiesen. Auch dieser Punkt ist der Prüfung unterzogen worden. Die Erbteilungsverhältnisse im Fürstentum Birkenfeld sind nicht anders als in der Rheinprovinz. (Sehr richtig!) Und in der Rheinprovinz sind diese Schwierigkeiten überwunden. Ich habe absichtlich des längeren ausgeführt, daß dieselben Bedenken, die heute hier gegen ein Verkoppelungsgesetz angeführt sind, auch in der Rheinprovinz geltend gemacht sind. Es sind 15 Jahre ins Land gegangen, bis es möglich gewesen, das Gesetz von 1885 zur Anwendung zu bringen. Ich glaube auch, daß der Abg. Mohr die Sache nicht richtig auffaßt. Er scheint der Meinung zu sein, daß mit einer Verkoppelung ein Zerstückelungsverbot verbunden ist. Das ist nicht der Fall. Es bleibt dem Grundeigentümer unbenommen, demnächst die Parzellen wieder zu teilen. Es wird sich nur fragen, ob man nicht eine Bestimmung trifft, daß jede Parzelle an einem Weg liegen muß. Das sind aber Fragen der Zukunft. Außerdem habe ich absichtlich keine Stellung genommen zu der Frage, ob man vielleicht der Anregung des Herrn von Hammerstein entsprechend eine Minimalparzelle einführt. Das sind Fragen, die in erster Linie im Fürstentum erledigt und entschieden werden können.

Ich glaube, daß, wenn die Herren aus Birkenfeld nur ihre grundsätzlichen Bedenken überwinden, sie sich entschließen können, einem Gesetzentwurf über die Zusammenlegung von Grundstücken zuzustimmen, der, wie schon von Herrn Abg. Tanzen erwähnt ist, nur den Weg eröffnen soll für eine Verbesserung der Landeskulturverhältnisse. Ob die einzelnen Gemeinden den Weg beschreiten, ob die Grundbesitzer eines Bannes verkoppeln wollen, das bleibt ganz allein ihrer Entscheidung überlassen.

**Präsident:** Herr Abg. Henn hat das Wort.

**Abg. Henn:** Ja meine Herren, auf die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen muß ich erwidern, da wird er sich doch wohl irren, wenn er meint, ich hätte auch ihn mit diesem Vorwurf treffen wollen. Das war meine Absicht nicht, denn ich habe gesagt, es sind Herren, welche für den Antrag stimmen, aber nicht alle. Aber bitte, Herr Tanzen, ich habe nicht alle treffen wollen. Das halte ich jetzt noch aufrecht. (Zuruf: Wenn denn?) Sie! Das zeigt sich ja, wer die Landwirtschaft bekämpft. Ich weiß nicht, wer dagegen ist.

Wenn ich nicht irre, hat der Herr Minister gesagt, ich könnte meine Ausführungen nicht begründen. Das weise ich entschieden zurück. Denn ich halte meine Aussage in allen Teilen aufrecht und will Beweise dafür bringen. Weiter hat der Herr Minister gesagt, er stellt den Kreis Bernkastel Ihnen vor. Sowohl, dieser ist mir sehr gut bekannt, denn ich stamme aus dem Kreise Bernkastel. Da

war der Landrat Freiherr von Hammerstein. Der hat sich große Mühe gegeben dort alle die Jahre hindurch. Wie weit hat er es denn gebracht? Er hat wohl mehrere Gemeinden zu der Zusammenlegung gebracht, aber die wenigsten aus dem Kreise. Die meisten sind zurückgeschreckt vor dem Uebergang und sind auch heute noch nicht dazu zu bewegen.

**Präsident:** Herr Abg. Enneking hat das Wort.

**Abg. Enneking:** M. H.! Vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt aus zu urteilen, muß im Fürstentum Birkenfeld in der angeregten Hinsicht etwas geschehen. Es mag nun sein, daß durch die heutigen verschiedenartigen Verhältnisse und des gebirgigen Geländes nur schwer und langsam eine Verkoppelung durchgeführt werden kann, aber einmal muß angefangen werden. Allein schon wegen der großen Vorteile, die vom Herrn Minister angeführt worden sind, Fortfall vieler Zuwegungen und Zeitverjämisse, sollte das Gesetz eingeführt werden. Ein Hauptgrund ist noch, daß durch Verkoppelung der Wirtschaftsertrag bedeutend erhöht wird, indem die Grenzfurchen meistens wegfallen. Auf der Grenzfurche, circa einen halben Meter Breite, wächst wenig anderes als Unkraut; daselbst dürrt der Boden mehr aus und wird nicht gut gedüngt, da jeder ängstlich ist, daß ein bißchen Dünger auf des Nachbarn Grundstück kommt. Darnach darf man annehmen, daß bei einem Grundstück auf einen Meter Breite in der Länge desselben der Ertrag fast nichts ist. Nun haben wir im Fürstentum Birkenfeld ja meistens bis zu 5 Meter breite Parzellen und noch kleinere; ich will 10 Meter Breite annehmen, das macht auf ein Hektar 10%. Das würde dann pro Hektar 30 Mark Geldwert für Frucht ausmachen und für eine dortige Gemarkung über 9000 Mark betragen. M. H.! Dieser wirtschaftliche Vorteil bei den heutigen teuren Löhnen, wo intensiv gewirtschaftet werden muß, zwingt die Landwirte, zu verkoppeln.

Was die Kosten anlangt, so mögen sie sich wohl hoch stellen, wie Herr Abg. Henn ausgeführt hat, aber wenn man die Vorteile berücksichtigt, so sind nur einige Jahre nötig, um sie wieder abzutragen und dann verbleibt doch der dauernde Vorteil. Ich würde sofort mit dafür eintreten, daß ein Zuschuß zu den Verkoppelungskosten aus der Staatskasse gegeben werde, wenn die Kosten sich so hoch stellen würden, wie Herr Abg. Henn uns vorgerechnet hat.

M. H.! Allenthalben hier im Herzogtum, wo verkoppelt worden ist, hat man vorher großes Mißtrauen gehabt, da jeder glaubte, er bekäme sein Land nicht so gut wieder, wie er es gehabt habe; aber nach der Verkoppelung hat sich immer herausgestellt, daß diejenigen, die vorher den größten Spektakel gemacht, nachher am besten zufrieden waren. M. H.! In meiner Gemeinde ist vor 25 bis 30 Jahren ein Teil verkoppelt worden, da haben die Leute geweint und beängstigt gesagt: Unsere Existenz ist vernichtet, wir müssen nach Amerika auswandern. Nach 5 Jahren haben sie ganz anders geredet und wenn man sie heute hört, so sagen sie, für kein Geld in der Welt wollen wir den alten Zustand wieder haben.

Es tut mir sehr leid, daß ich die Ansicht der Herren Henn und Mohr nicht teilen und nicht mit ihnen stimmen



fann. Auch kann ich die Schwierigkeiten, die Herr Mohr voraussieht, nicht einsehen, wenn auf dem Lande Obstbäume stehen. Es wird ja die Bonität berücksichtigt und läßt sich mit den Obstbäumen ebenfalls ein Ausgleich finden. Etwas Schwierigkeiten bringt eine jede Neuerung mit sich, aber wenn die Vorteile derartig überwiegend sind, wie hier, muß man mit beiden Händen zugreifen. Deshalb werde ich für den Antrag Dörr stimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Mohr hat das Wort.

**Abg. Mohr:** M. H.! Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen, ich will nur ein Wort dem Herrn Minister gegenüber erwidern. Er redete von Informationen, welche unsere Regierung bei den landwirtschaftlichen Vereinen eingezogen habe. Diese Informationen, welche unsere Regierung in Bezug auf die Verkoppelung eingezogen hat, sind für mich nicht maßgebend. Maßgebend wären für mich Informationen, die die Regierung bei den Gemeindevorständen eingezogen hätte, aber ich glaube, daß daraus ein ganz anderes Resultat hervorgegangen wäre. Weiter will ich gar nichts mehr erwähnen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich habe anfangs nicht recht begreifen können, welche Gründe Herrn Abg. Henn bewogen haben, gegen den Antrag Dörr zu stimmen. Daß das Verkoppelungsgesetz auch bei uns in Oldenburg sehr segensreich gewirkt hat, darüber sind wir uns alle klar. Ich möchte die Zeit nicht wieder zurückwünschen, als die Grundstücke so total zerrissen waren. Aber die Verhältnisse sind in Birkenfeld dadurch anders, wie Herr Mohr sehr richtig anführte, daß dort ein anderes Erbgesetz besteht und vor allen Dingen hat dies Erbgesetz eine ganz andere Wirkung. Bei uns in Oldenburg bleiben auch diejenigen Stellen, bei denen das Grunderbrecht nicht in Frage kommt, meist als geschlossene Stellen bestehen, während in Birkenfeld jeder Grundbesitz vollständig gleich unter die verschiedenen Kinder verteilt wird. Solange Birkenfeld kein Grunderbgesetz hat, solange hat meines Erachtens auch ein Verkoppelungsgesetz für Birkenfeld keinen Wert. Ich bin ein Freund des Grunderbgesetzes und vor allen Dingen des Verkoppelungsgesetzes, beides muß aber zusammen gehören.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt, dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. Dörr.

**Abg. Dörr:** Nach den Ausführungen des Herrn Ministers und der Herren Abgg. Tanzen (Stollhamm) und Enneking erübrigt es sich für mich, noch einmal auf alles einzugehen, was gegen das Verkoppelungsgesetz für Birkenfeld vorgebracht ist. Alle Einwendungen, die gemacht worden sind, werden widerlegt durch die glänzenden Erfahrungen, die man in Preußen gemacht hat. Die Herren Mohr und Henn weisen hin auf die besondere Bodenbeschaffenheit im Fürstentum Birkenfeld. Das Fürstentum Birkenfeld ist doch kein geographischer Begriff, die Bodenverhältnisse sind bei uns genau so, wie in dem uns umgebenden Preußen.

Sodann ist darauf hingewiesen worden, daß durch die Erbteilung in Birkenfeld die gute Wirkung des Verkoppelungs-

gesetzes illusorisch gemacht wird. Ich darf vielleicht eine Stelle aus einem Vortrage verlesen, den ein preußischer Bürgermeister vor einigen Jahren gehalten hat, ein Mann, der ein Praktiker auf dem Gebiete der Verkoppelung in Preußen ist. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.) Der sagte:

„Häufig wird . . . der Einwand gemacht, daß im Laufe der Zeit durch Erbteilung die alte Zerspaltung wieder entstehen würde. Ich kann nur darauf erwidern, daß die Erfahrung das nicht gelehrt hat. Gehen Sie in das ehemalige Herzogtum Nassau, wo schon vor 50 bis 60 Jahren zusammengelegt worden ist und sicher schon zwei Generationen den Besitz geteilt haben, und Sie werden heute noch die zusammengelegten größeren Parzellen durchweg finden. Solche Uebergänge gleichen sich durch Tausch und Kauf aus.“

Was die Kostenfrage anlangt, die der Herr Abg. Henn berührt hat, so ist bereits im Ausschuß und auch im Bericht darauf hingewiesen worden, daß die Kostenfrage eine eingehende Prüfung zu erfahren habe. Es ist aber ein Irrtum, Herr Abg. Henn, daß im Ausschuß ausgeführt wäre, die Kosten betrügen nur 6 M pro Morgen, selbstverständlich haben wir auch gesprochen von den großen Kreis- und Provinzzuschüssen in Preußen.

Nun noch zwei Worte gegenüber den Herren Mohr und Henn. Herr Abg. Mohr hat davon gesprochen, daß hier ein Verkoppelungsgesetz geschaffen werden solle gegen den Willen der Beteiligten. Ich bestreite Herrn Abg. Mohr, daß er hier sämtliche Beteiligten vertritt, es gibt eine Menge Landleute in Birkenfeld, die der Verkoppelung sehr sympathisch gegenüberstehen.

Herr Abg. Henn hat dann geglaubt, Kritik daran üben zu müssen, daß ein „Städter ohne Are und Halm“ hier einen derartigen Antrag eingebracht habe. Ich erwidere Herrn Henn: ich fühle mich nicht als Vertreter einseitiger Interessen, sondern als Vertreter des gesamten Landes und verbitte mir eine derartige Kritik.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 1 der Minderheit: „Ablehnung des selbständigen Antrages des Abg. Dörr.“ Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Antrag 2 lautet: „Annahme des selbständigen Antrages des Abg. Dörr.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 3 lautet: „Der Landtag wolle das Schreiben des Freiherrn von Hammerstein vom 4. Dezember 1911 für erledigt erklären.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Folgt jetzt

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Kohsteinversteigerer aus dem Idarer Fabrikbezirk, betreffend Aufhebung der Abgabe von dem Erlöse der Kohsteinversteigerung.**

Der Ausschuß stellt 2 Anträge. Der erste Antrag lautet:



Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das unter Aufhebung des Gewerberates und der Abgabe von den Kohsteinversteigerungen dem Idarer-Obersteiner Fabrikwesen eine seiner Bedeutung entsprechende Vertretung gegeben wird.

**Antrag 2:**

Der Landtag wolle die Petition der Kohsteinversteigerer für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu der Petition. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich gleich über beide Anträge abstimmen und bitte die Herren, die die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Es folgt nunmehr

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Behrens, betreffend Revision der Gemeindeordnung.**

Der Ausschuss unterbreitet mehrere Minderheitsanträge. Der Antrag 1, ein Minderheitsantrag, lautet:

Der Landtag wolle den selbstständigen Antrag des Abg. Behrens, betreffend Revision der Gemeindeordnung, annehmen.

**Antrag 2:**

Der Landtag wolle über den selbstständigen Antrag des Abg. Behrens zur Tagesordnung übergehen.

**Antrag 3, einer dritten Minderheit:**

Der Landtag wolle den selbstständigen Antrag des Abg. Behrens ablehnen.

Diese Minderheit fügt dann den Antrag 4 hinzu:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage baldigst Gesetzentwürfe, betreffend eine Revision der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, vorzulegen und dabei insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Das aktive und passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeindeangehörigen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet und seit 3 Jahren der Gemeinde angehört und zu den Gemeindelasten beigetragen haben.

Das passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen weiblichen Gemeindeangehörigen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet und seit 3 Jahren der Gemeinde angehört haben und die entweder verheiratet sind oder als selbständig steuerpflichtig 3 Jahre zu den Gemeindelasten beigetragen haben.

Dabei wird zu prüfen sein, ob die Einführung der Verhältniswahl allgemein gesetzlich vorzuschreiben ist.

2. Die Gemeindesteuern werden, soweit ihre Tragung nicht als eine gleichmäßige Pflicht der Gesamtheit

anzuerkennen ist, über die verschiedenen Klassen von Gemeindeangehörigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und des Interesses umzulegen sein, das sie an den einzelnen Gemeindevrichtungen haben.

3. Das seit 1855 bestehende Zweidrittelvorrecht der Grundbesitzer bei der passiven Wahl zur Gemeindevertretung ist den veränderten Verhältnissen entsprechend auf etwa ein Drittel zu ermäßigen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und gebe das Wort dem Antragsteller und Berichterstatter Herrn Abg. Behrens.

**Abg. Behrens:** Der Antrag auf Revision der Gemeindeordnung hat den Landtag wiederholt beschäftigt, und wenn man darüber noch im Zweifel sein sollte, ob eine Revision der Gemeindeordnung nötig oder nicht, so beweist das schon die Flut von Petitionen, die schon in dieser Session wegen Abänderung der Gemeindeordnung an den Landtag gekommen sind und vorgestern hat uns der Antrag Tappenbeck beschäftigt, der auch auf eine Abänderung der Gemeindeordnung hinausgeht. Erfreulicherweise ist die Reformbedürftigkeit im Ausschuss von allen Seiten zugestanden worden, wenn auch in verschiedenen Punkten eine Uebereinstimmung nicht herrschte. Wenn von Herrn Abg. Driver nur redactionelle Fehler zugegeben wurden, so mußte sogar der Regierungsvertreter zugeben, daß dies in verschiedenen Sachen der Fall sei. Für uns sind vor allen Dingen einige sehr veraltete Bestimmungen in der Gemeindeordnung der Zweck gewesen, daß wir diesen Antrag eingebracht haben.

Vor allem ist es die Bestimmung in Artikel 5 der Gemeindeordnung gewesen, welche wir für die heutige Zeit nicht mehr für zeitgemäß halten. Die dreijährige Karenzzeit, die vorgesehn ist, ehe einer in den Besitz des Gemeindebürgerrechts kommt, halten wir für viel zu lang. Namentlich da, wo es sich um wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete in großen Städten handelt, in Delmenhorst, Rüstringen und Oldenburg, wo die Grenzen der Gemeinde gar nicht so scharf hervortreten und von Uneingeweihten gar nicht genau erkannt werden können, kommt durch das Hin- und Herziehen eine große Anzahl von Leuten nicht in den Besitz des Gemeindebürgerrechts. Außerdem ist es in der heutigen Zeit, wo die Industrie in manche Gemeinde ihren Einzug gehalten hat und ein jeder sich nicht, wie in früheren Jahren, als die Gemeindeordnung entstanden ist, immer an einem Plage niederlassen kann, sondern sich darnach richten muß, wo er seinen Erwerb findet, da ist es namentlich für die Arbeiterschaft und namentlich auch für eine große Anzahl von Beamten, die sich ihren Versetzungen fügen müssen, oft sehr schwer, das Wahlrecht in der Gemeinde zu erwerben. Wir halten eine Ansässigkeitsdauer von einem halben Jahre für lange genug, denn bei unserer heutigen Entwicklung kann sich einer in einem halben Jahre über die Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde genug orientieren. Es kann natürlich nach Artikel 5 der Gemeindeordnung das Wahlrecht vor Ablauf von drei Jahren erteilt werden; daß von dieser Bestimmung aber sehr selten Gebrauch gemacht wird, ist bekannt, es liegt diese Erteilung aber auch ja lediglich in dem Ermessen des jeweiligen Gemeinderats. Und da



haben wir Fälle gehabt, wie z. B. in einer Gemeinde des Amtes Oldenburg, da ist einem bürgerlichen Redakteur, der das nachgesucht hatte, das Gemeindegürgerrecht erteilt, als es aber nachher von verschiedenen Arbeitern nachgesucht wurde, ist es glatt abgelehnt.

Ich komme zu den Bestimmungen über die Dienstboten und Erwerbsgehülfsen, welche nicht wählen können, also kein Wahlrecht haben, während sie zu den Gemeindefasten genau so gut herangezogen werden wie die anderen Wähler. Gleichfalls ist es die Altersgrenze von 24 Jahren, welche wir heute nicht mehr für zeitgemäß halten, wo der Staatsbürger mit 21 Jahren mündig wird und wo er seiner Militärpflicht genügen muß. Wir meinen, daß er mit dem Jahre auch in den Besitz des Wahlrechts kommen muß. Man ist seinerzeit bei der Schaffung der Gemeindeordnung noch unter das Mündigkeitsalter heruntergegangen, denn damals betrug das Mündigkeitsalter 25 Jahre, während der Beginn des Wahlrechts auf das 24. Jahr festgesetzt wurde. Die Konsequenz wäre nun ja, daß es jetzt mit dem 20. Jahre erteilt werden müßte.

Außerdem geht das Gemeindegürgerrecht verloren bei einmaligem Nichtzahlen der Steuern, und daß davon Gebrauch gemacht wird, ist in dem Berichte ausgeführt. Es war im letzten Jahre, daß 62 Wähler in Nordenham, die infolge der großen Ausperrung ihre Steuern nicht bezahlen konnten, in der Wählerliste gestrichen wurden. Wir glauben, daß, wenn es einmal vorgekommen ist, daß die Leute, wie in diesem Falle, unschuldig daran waren, daß sie ihre Steuern nicht zahlen konnten, daß das nicht gleich den Verlust des Gemeindegürgerrechts nach sich ziehen muß. Außerdem kann jemand auch sehr unverschuldet dazu kommen, Unterstützung seitens der Gemeinde annehmen zu müssen. Gerade in der jetzigen Zeit, vor ein paar Wochen, ist in meiner Heimatgemeinde noch der Fall vorgekommen, daß verschiedene Bahnbeamte gezwungen waren, die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, weil infolge des Auftretens einer Epidemie ihre Kinder ins Hospital aufgenommen werden mußten, und das Hospital sichert sich dadurch, daß es einen Schein des Gemeindevorstehers verlangt und ev. die Gemeinde zahlt. Daß die Leute mit 90 bis 100 M Monatsgehalt nicht auskommen, wenn sie 2 bis 3 Kinder im Hospital haben, ist wohl klar, und dann müssen sie die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch nehmen. Dadurch verliert mancher sein Gemeindegürgerrecht. Das halten wir für die heutige Zeit nicht angebracht, alle diese Sachen müssen unserer Meinung nach aus der Gemeindeordnung verschwinden.

Dann ist weiter das Meldewesen reformbedürftig, es muß einheitlich geregelt werden.

Ich komme jetzt auf die Bestimmung bezüglich der Grundbesitzer, die bei der Zusammensetzung des Gemeinderats vorgeesehen ist. Es heißt in Artikel 11 der Gemeindeordnung, daß zwei Drittel von den zu wählenden Gemeinderatsmitgliedern Grundbesitzer sein müssen, die mindestens 15 M Grund- und Gebäudesteuer oder 6 M Gebäudesteuer zahlen. Dieses Vorrecht des Besitzes halten wir nicht für richtig. Wenn es seinerzeit bei der Schaffung der Gemeindeordnung vielleicht angängig gewesen ist, ich kann das nicht nachprüfen, dem Besitzer ein Vorrecht einzuräumen,

weil der verschiedene Lasten vorweg zu tragen hatte, so trifft das jetzt aber nicht mehr zu, denn nur die Einkommensteuerpflichtigen tragen einen Teil der Lasten vorweg, z. B. die Armenlasten. Jedenfalls ist für uns eine Ermäßigung dieses Besitzerprivilegs vor allen Dingen geboten. Wir können nicht einsehen, warum einer, der 5,90 M Gebäudesteuer oder 14,90 M Grund- und Gebäudesteuer zahlt, nicht ebensogut das Amt eines Gemeindevertreters auszuüben vermag wie derjenige, der 6 M Gebäudesteuer und 15 M Grund- und Gebäudesteuer zahlt. Es heißt allerdings, wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand, aber hier scheint es zu heißen: wem Gott ein Haus gibt, dem gibt er auch die Befähigung, Gemeindevertreter zu sein. Namentlich sind es die Schullasten, die früher teilweise von der Grund- und Gebäudesteuer getragen wurden und die jetzt nach der Gesamtsteuer umgelegt werden, und gerade mit Rücksicht auf diese läßt sich dieses Privileg gar nicht rechtfertigen.

Es ist dann auch im zweiten Absatz des § 11 ein Wahlrecht nach Klassen vorgeesehen. Auch dieses müßte nach unserer Ansicht aus der Gemeindeordnung verschwinden. Es ist erfreulich, daß es hier im Lande wenig eingeführt wird, nur die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg ragt mit diesem Schandmal des Klassenwahlrechts über das Land hinaus.

Ich komme nach dieser Besprechung der Zusammensetzung des Gemeinderats auf die Bestimmung der Ersatzmänner. Scheidet heute ein Gemeinderatsmitglied durch Tod, Fortzug usw. aus dem Gemeinderat aus, so wird derjenige zum Ersatzmann berufen, der zuletzt aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Eine derartige Bestimmung ist doch direkt widersinnig, daß also diejenigen, die das Vertrauen der Wähler nicht mehr haben, die hinauszugewählt oder aus anderen Gründen nicht mehr im Gemeinderate sind, berufen werden sollen, an der Verwaltung der Gemeinde mitzuarbeiten. Das ist doch direkt widersinnig. Es könnte dann natürlich auch der Fall eintreten, wenn in einer ländlichen Gemeinde, was vielfach der Fall ist, die Mitglieder des Gemeinderates auf lange Zeit wiedergewählt werden, daß ein Mann zu den Gemeindegeschäften wieder berufen wird, der womöglich seit 10—20 Jahren nicht mehr daran teilgenommen hat. Und wie komisch eine derartige Bestimmung wirken kann, ist in einer Gemeinde des Amtes Oldenburg passiert, wo die Einführung der Verhältniswahl auf der Tagesordnung der Sitzung stand. Ein Mitglied wurde krank, der Ersatzmann wurde geladen, ein alter Herr von 60 Jahren, der hatte gar keine Ahnung von der Sache und dadurch wurde die Vorlage abgelehnt. Wie ihm nachher die Sache auseinandergesetzt wurde, sagte er: ja, davon weiß ich nichts, das kenne ich nicht. Es empfiehlt sich, die Verhältniswahl einzuführen und dann diejenigen als Ersatzmänner gelten zu lassen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

Ich habe schon die Verhältniswahl erwähnt und sie ist dasjenige Wahlrecht, was wir für die jetzige Zeit für das gerechteste halten. Es kann natürlich heute auch schon eingeführt werden, allerdings fakultativ, aber daß davon in den 5 Jahren seit dem Bestehen des Gesetzes wenig Gebrauch gemacht ist, sieht man daran, daß nur 2 Städte, Delmen-



horst und Rüstingen, die Verhältniswahl eingeführt haben. Allerdings meint der Regierungsvertreter im Ausschusse, daß das Verhältniswahlssystem, was Delmenhorst hat, zu kompliziert ist. Wenn das zu kompliziert ist, dann hätte die Regierung aber alle Veranlassung gehabt, für Osterburg das gebundene Listensystem zu genehmigen, welches bedeutend einfacher ist. Es gibt eine ganze Menge verschiedene Systeme und es kann die Auswahl doch wohl den Gemeinden überlassen werden. Jedenfalls halten wir die Verhältniswahl für das gerechteste Wahlsystem, weil jede Partei und jede Gruppe sich nach ihrem Einfluß einen Sitz in der Körperschaft sichern kann. Wenn dieses System für kleine ländliche Gemeinden, z. B. im Zeverlande, wo es sehr kleine Gemeinden gibt, und auch für andere ländliche Verhältnisse nicht passen mag, so könnte es man ja für Gemeinden einführen mit einer Einwohnerzahl, ich will mal sagen, von über 2000.

Auf das Frauenwahlrecht will ich hier nicht weiter eingehen, wir verlangen die politische gleiche Stellung genau so gut für die Frauen wie für die Männer, wir kommen nachher noch darauf bei der Petition der vereinigten Frauenvereine.

Ich habe hier bei den Wahlen zum Gemeinderat noch eine Angelegenheit, die jetzt bei den Wahlen zum Ausdruck gekommen ist. Meines Wissens war früher in verschiedenen anderen Gemeinden, Eversten und Bant, schon vorgeesehen, daß die Wahl zum Gemeinderat in verschiedenen Wahllokalen abgehalten wird, das ist in meiner Heimatgemeinde in Eversten ein paar mal, in Osterburg, und wenn ich richtig unterrichtet bin, in Bant immer so gewesen. Nun ist auf einmal bei den Wahlen in Osterburg von dem Ministerium verfügt worden, die Einrichtung mehrerer Wahllokale sei ungesetzlich und müßte unterbleiben, es dürfte also in Osterburg nur ein Wahllokal sein. Ich halte das nicht für richtig, denn man sollte es den Wählern, namentlich in den größeren Gemeinden und besonders, wenn es von den Gemeinden gemacht wird, möglichst erleichtern, ihr Wahlrecht auszuüben. Nur dadurch kommt ein richtiges Bild von der Stimmung der Einwohnerschaft zum Ausdruck. Ich weiß nicht, welche Gründe bei der Regierung maßgebend gewesen sind.

Dann ist das Bestätigungsrecht abzuändern. Dieses hat schon so oft zur Debatte gestanden, daß ich darauf nicht weiter einzugehen brauche. Wir halten es nicht für zeitgemäß, und meinen, daß es nicht richtig ist, daß einer der durch das Vertrauen seiner Mitbürger gewählt wird, einfach nicht bestätigt wird, weil er eine politische Gesinnung hat, die nach oben hin anstößt. Ich will aber weiter nicht darauf eingehen.

Ich will nur noch erwähnen, daß in letzter Zeit den Gemeinden viele Arbeiten aufgegeben worden sind, und erwähne die ganze Schulverwaltung sowie die Ausstellung von Invalidenkarten. Auch die Anstellung der Gemeindebeamten bedarf der Neuregelung, für große Gemeinden trifft es bei der jetzigen Entwicklung nicht mehr zu, daß der Posten des Gemeindevorstehers ein Ehrenamt ist und ferner auch nicht, daß der Posten des Rechnungsführers im Nebenamt verwaltet wird. Das sind alles Arbeitsposten geworden, vor allem in den großen Gemeinden, und man sollte eine Neuregelung schaffen. Es kann vorkommen, daß Leute die

sich während eines Lebensalters damit beschäftigt haben, schließlich im Alter noch notleidend. Natürlich muß man einen Unfähigen auch los werden können, sonst geht es einer Gemeinde wie dem Stadtrat in Zever mit seinem Bürgermeister.

Aus diesem allen geht hervor, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden doch nicht so ist, wie der Herr Regierungsvertreter es sagt, als wenn der Gemeinderat alles zu sagen habe, das trifft längst nicht zu. Es ist hier vor kurzem noch in einer Gemeinde des Amtes Oldenburg passiert, daß der Gemeinderat beschloß, eine Straßenbeleuchtung anzulegen, und da gerade an dieser Straße Eichen stehen, so wurde beschlossen, daß die Eichen gefällt werden sollen. Vom Amte kam dann aber der Bescheid, daß die Bäume nicht gefällt werden dürften, wahrscheinlich hat das Amt gemeint, daß man die Beleuchtung oben in die Bäume hängen sollte, damit die Luftschiffer sehen könnten. Ich will gleich bemerken, daß der Gemeinde ja das Verwaltungsstreitverfahren zugestanden hätte, aber bei jeder Gelegenheit klagt man auch nicht gern. Wo ist denn das Selbstverwaltungsrecht, wenn 18 Mann aus einer Gemeinde beschließen und der Herr Amtshauptmann sagt nein.

Dann habe ich gerade in Bezug auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde noch eine Sache, die in den letzten Tagen passiert ist, und zwar will die Stadt Oldenburg mit der Zentrale in Wiesmoor einen Vertrag schließen über die Lieferung von Strom und elektrischer Kraft und hat die umliegenden Gemeinden aufgefordert, sich diesem Vertrage anzuschließen. Nach einem von der Regierung den Gemeinden zugesprochenen Vertrage steht den Gemeinden das Recht zu, bis zum Jahre 1921 mit der Zentrale Wiesmoor abzuschließen zu können und die Regierung empfiehlt den Gemeinden, das zu tun. Dabei ist aber hinter dem Rücken der Vorortsgemeinden von der Ueberlandzentrale mit der Stadt Oldenburg ein Vertrag abgeschlossen, wonach es ausgeschlossen ist, daß die Zentrale den umliegenden Ortschaften Strom liefern darf. Und zwar ist das geschehen im Einverständnis mit der Regierung. Das ist kein Selbstverwaltungsrecht, wenn über den Kopf der Gemeinden Osterburg, Eversten und Ohmstede ein derartiger Vertrag zustande kommt.

Ich komme zum Schluß, indem ich wiederhole, daß die Ausdehnung der Selbstverwaltung, die Verkürzung der Karenzzeit, die Heruntersetzung der Altersgrenze, der Wegfall der Voraussetzung der Steuerleistung, die Neuregelung des Besitzerprivilegs, die Aenderung der Bestimmungen über die Ersatzmänner, die Einführung der Verhältniswahl, das Wegfallen des Bestätigungsrechts und die Verleihung des Wahlrechts an die Frauen die Gründe sind, die uns veranlassen haben, den Antrag zu stellen. Wir meinen, daß in jedem Staate, der sich weiter entwickelt, solche Reformen notwendig sind und daß jetzt der gegebene Zeitpunkt ist, hier vorzugehen. Ich bitte, in diesem Sinne meinem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Berichterstatter, Sie haben ausgeführt, Sie würden demnächst auf das Frauenstimmrecht zurückkommen. Es ist jetzt ein Antrag mit zur Debatte gestellt, der das Frauenstimmrecht mit berührt, Sie könnten schon jetzt im allgemeinen dazu sprechen.



Abg. **Behrens**: Ich will heute nicht darauf eingehen, weil uns nachher noch die Petition beschäftigt.

**Präsident**: Herr Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes** hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes**: M. H.! Die Staatsregierung schließt sich dem Antrag 3 an, dem Antrag **Dörr** und **Genossen**, und beantragt, den Antrag **Behrens** abzulehnen und zwar aus dem Grunde, weil auch sie diesen Antrag für viel zu weitgehend hält. Insbesondere kann sie sich nicht darauf einlassen, daß die sogenannte Karenzzeit von 3 Jahren auf ein halbes Jahr herabgesetzt wird. Die jetzige Aufenthaltsdauer für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts muß beibehalten werden, denn die Staatsregierung ist durchaus der Ansicht, daß die sekhafte Bevölkerung vor der fluktierenden bevorzugt werden muß. Es würde auch ganz sonderbar herauskommen, nachdem erst in dem neuen Landtagwahlgesetz die dreijährige Karenzzeit bei der Wahl zum Landtage eingeführt ist, sie hier herabzusetzen.

Ebenso kann die Staatsregierung sich nicht darauf einlassen, eine Herabsetzung der Altersgrenze von 24 Jahren vorzunehmen, die erforderlich ist für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts. In den meisten Staaten, Preußen, Württemberg, Baden, Sachsen, auch da, wo neue Gemeindeordnungen erlassen sind, hat man ein Alter von 24 oder 25 Jahren für erforderlich gehalten, und wir werden doch nicht behaupten wollen, daß wir hier früher reif werden und eher die nötige Einsicht gewinnen.

Ferner kann die Staatsregierung sich auch nicht damit einverstanden erklären, daß das einzige Vorrecht, das der Grundbesitzer in der Gemeinde hat, ganz beseitigt wird. Auch die Beseitigung des Bestätigungsrechts kann die Staatsregierung nicht zugestehen. Das Bestätigungsrecht muß beansprucht werden für die Gemeindebeamten, die staatliche, insbesondere polizeiliche Funktionen wahrnehmen. Es ist das auch durch die Verfassung festgelegt.

Die Staatsregierung kann sich nun aber auch mit dem Antrage 4 der Abgg. **Dörr** und **Genossen** nicht befreunden. Es ist ja zuzugeben, daß an den Gemeindeordnungen aus den siebziger Jahren im Laufe der Jahre sehr viel geändert worden ist und daß, wenn man die Gesetzsammlung allein zur Hand nimmt, man zu Zweifeln kommen kann, was noch gilt und was abgeändert ist. Aber neuerdings sind Sonderabdrücke der Gemeindeordnungen für das Herzogtum und das Fürstentum Birkenfeld erschienen und ein solcher Abdruck wird auch demnächst für das Fürstentum Lüneburg erscheinen. In dem Abdruck für das Herzogtum sind sämtliche Änderungen bis zum 1. April 1911 enthalten. Es ist in den Abdrücken auch verwiesen auf grundsätzliche Entscheidungen, die über Zweifelsfragen getroffen wurden, und wenn man sie zur Hand nimmt, läßt sich das Gesetz sehr wohl handhaben. Zu Zweifeln gibt natürlich jedes Gesetz Anlaß, dazu würde auch ein neues Gesetz Anlaß geben, das sehen wir an dem neuen Schulgesetz und Lehrerbefoldungsgesetz. Solche Zweifel werden sich immer wieder erheben, auch wenn man eine neue Gemeindeordnung erlasse. Auch dann würden ganz sicher nicht alle Teile befriedigt. Es würden sofort neue Einwendungen dagegen erhoben werden.

Daß sich mit dem Gesetz im großen ganzen gut arbeiten läßt, dürfte dadurch bewiesen werden, daß eine Minderheit des Verwaltungsausschusses das ausdrücklich anerkennt und deshalb Uebergang zur Tagesordnung beantragt, und daß die andere Minderheit der Regierung für die Revision der Gemeindeordnung doch nur recht wenige Direktiven zu geben weiß und daß auch diese nur wenig abführen von dem Wege, der bereits bisher befolgt ist.

Es wird zunächst gesagt: „Das aktive und passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeindeangehörigen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet und seit drei Jahren der Gemeinde angehört und zu den Gemeindefasten beigetragen haben.“ M. H.! Darin sind alle Erfordernisse enthalten, die jetzt in der Gemeindeordnung vorgesehen sind, es fehlt nur die Reichsangehörigkeit und daß jeder Gemeindebürger ein Deutscher sein soll. Das werden die Herren Antragsteller indessen auch wohl wollen, es wird in dem Antrage nur versehentlich weggeblieben sein. Das einzige, was die Herren ändern, ist, daß den Diensthofen und Erwerbshilfen, die bei anderen in Kost und Lohn stehen, das Wahlrecht verliehen werden soll. Wenn das beantragt wird, so zweifle ich nicht, daß die Regierung einen solchen Antrag in wohlwollender Erwägung ziehen wird, weil auch im Landtagwahlgesetz diesen Leuten das Wahlrecht zum Landtage zugestanden ist.

Dann wird im zweiten Absatz der Ziffer 1 gewünscht: „Das passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen weiblichen Gemeindeangehörigen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet und seit 3 Jahren der Gemeinde angehört haben und die entweder verheiratet sind oder als selbständig steuerpflichtig 3 Jahre zu den Gemeindefasten beigetragen haben.“. Darin wird verlangt, daß allen verheirateten Frauen auch das Wahlrecht gegeben werden soll, das wird heißen sollen, den Frauen, die mit Gemeindebürgern verheiratet sind, denn, wenn der Ehemann das Gemeindebürgerrecht nicht hat, wird es auch der Frau nicht verliehen werden sollen. Wenn dann gesagt ist, „das Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde“, so weiß ich nicht recht, ob damit das passive Wahlrecht zum Gemeinderat oder auch zu den kollegialischen Verwaltungsorganen der Gemeinde, Magistrat, Armenkommission und in sonstige Kommissionen der Gemeinde gegeben werden soll. Das mag aber sein wie es will, wenn die Frauen das passive Wahlrecht haben, dann muß ihnen auch die Pflicht auferlegt werden, das Amt, wenn sie dazu gewählt sind, anzunehmen, denn man kann die Wählerschaft nicht der Gefahr aussetzen, daß die Frau, wenn sie gewählt wird, das Amt ablehnt, oder daß sie sich zunächst in den Gemeinderat wählen läßt und dann, wenn sie sich über etwas geärgert hat, sagt: „Lebt wohl, ich komme nicht wieder.“. Wenn man aber den Frauen die Pflicht auferlegt, Ämter anzunehmen, und wenn sie dann nebenher Steuern zahlen oder den Steuerzahlern gleichgerechnet werden, wie die verheirateten Frauen, können Sie sie nicht abspießen mit dem passiven Wahlrecht, dann müssen Sie ihnen das volle Wahlrecht geben, und damit, meine Herren, kann sich die Staatsregierung vorläufig nicht einverstanden erklären. Man kann



die unbestreitbaren und unbezahlbaren Verdienste der Frau in der Familie, in der Gemeinde und im Staate dankbar und rückhaltlos anerkennen und kann doch sagen, es ist nicht richtig, ihnen das politische Wahlrecht zu verleihen. Die Männer tragen auch die Waffen allein und sorgen für den Schutz nach außen, da mögen sie auch die politischen Kämpfe in der Gemeinde allein miteinander austragen. Die Staatsregierung glaubt nicht, daß der Frau durch die Verleihung des Wahlrechts eine Wohlthat erwiesen werden würde und glaubt nicht, daß eine solche Maßregel dem allgemeinen Besten dienlich sein würde. Vor allen Dingen aber glaubt sie, daß Oldenburg durchaus keine Veranlassung hat, auf diesem Gebiete in Deutschland voranzugehen. (Sehr richtig!) In unserem Staate sind noch verhältnismäßig wenige Frauen erwerbstätig, und die große Mehrzahl der verheirateten Frauen legt zur Zeit auf das politische Wahlrecht noch keinen Wert.

Im letzten Absatz der Ziffer 1 ist dann die Verhältniswahl gestreift, ich glaube nicht, daß ich darauf jetzt einzugehen brauche, weil die Antragsteller es der Staatsregierung nur zur Prüfung vorstellen, ob diese Wahlart gesetzlich vorzuschreiben ist.

Unter Ziffer 2 wird gewünscht: „Die Gemeindesteuern werden, soweit ihre Tragung nicht als eine gleichmäßige Pflicht der Gesamtheit anzuerkennen ist, über die verschiedenen Klassen von Gemeindeangehörigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und des Interesses umzulegen sein, das sie an den einzelnen Gemeindeeinrichtungen haben“. Diese Tendenz verfolgt die Gemeindeordnung schon jetzt und ich glaube, wenn man das Gesetz richtig handhabt, läßt sich dieses Ziel im wesentlichen erreichen, vollkommen wird es sich wohl nie erreichen lassen. Man könnte ja auch hier ein ausführliches Kommunalabgabengesetz erlassen, etwa nach preussischem Muster, aber ich glaube nicht, daß das den allgemeinen Beifall finden würde, jedenfalls würden die Gemeinden viel mehr eingeengt werden. Auch Preußen empfindet die Einengung, die das Kommunalabgabengesetz den Gemeinden auferlegt, und deshalb beabsichtigt Preußen, an eine Revision dieses Gesetzes heranzugehen. Wenn wir daher ein Kommunalabgabengesetz erlassen wollen, wird es zweckmäßig sein, abzuwarten, wie man in Preußen vorgeht.

Im 3. Punkte verlangen die Herren Antragsteller, daß das  $\frac{2}{3}$  Vorrecht der Grundbesitzer in der Gemeindevertretung herabgesetzt wird auf  $\frac{1}{3}$  Vorrecht. Sie begründen das damit, daß die Steuerlast sich dahin verschoben habe, daß jetzt der weitaus größte Teil der Steuern in den meisten Gemeinden von den Einkommensteuerpflichtigen getragen werde, daß der Grundbesitz keineswegs vorbelastet wäre, und daß man durch diese Bestimmung bei der Wahl der Gemeindevertretung zu sehr eingeschränkt werde. Was nun zunächst die Steuerlast betrifft, so weiß ich nicht, ob es ganz richtig ist, was von den Antragstellern gesagt wird. Nach der letzten Statistik über die Gemeindebelastung, die dem Landtage zugegangen ist, ist doch in vielen Gemeinden der Grundbesitz noch sehr schwer belastet. Ich habe mir einige Zahlen notiert. Da trägt z. B. von der Gesamtsteuerlast in der Gemeinde Stollhamm 61% der Grundbesitz und nur 39% die Einkommensteuer, in Langwarden 66% der Grundbesitz und 34% die Einkommensteuer, in Altkum 61% der Grundbesitz, in Sillenstede 52%

der Grundbesitz usw. Ebenso ist es im Fürstentum Birkenfeld, denn in Rohen z. B. trägt der Grundbesitz 74% und die Einkommensteuer 26%, in Ninsberg 81% der Grundbesitz und 19% die Einkommensteuer, in Hattgenstein 85% der Grundbesitz und 15% die Einkommensteuer. Also in sehr vielen Gemeinden trägt der Grundbesitz auch heute noch überwiegend die Kommunalsteuerlast, zumal doch auch zu bedenken ist, daß ein großer Teil des Ertrages, den die Einkommensteuerpflichtigen versteuern, aus dem Grundbesitz kommt. Aber es kommt auch gar nicht allein auf die Belastung an. Selbst wenn sich herausstellen sollte, daß der Grundbesitz durchweg nicht mehr zu tragen hätte, als die Hälfte der Lasten, so würden wir eine Bevorzugung des Grundbesitzes in der Vertretung der Gemeinde doch für angebracht halten, weil der Grundbesitzer doch dauernder und fester mit der Gemeinde verbunden ist als jeder andere Gemeindebürger, und es wohl gerechtfertigt ist, daß der Grundbesitzer als das festhaltende Element in der Bevölkerung, ein gewisses Vorzugsrecht in der Gemeinde erhält. Das einzige Vorzugsrecht, was der Grundbesitzer nach unserer Gemeindeordnung hat, ist aber dies, daß  $\frac{2}{3}$  der Gemeindevertretung aus Grundbesitzern gewählt werden müssen.

Daß man nun in der Auswahl der Vertreter zu sehr beschränkt würde, ist, glaube ich, nicht anzunehmen, denn bei einer Einwohnerzahl von 1000 Seelen müssen in die Gemeindevertretung 4 Grundbesitzer gewählt werden, und ich glaube, 4 geeignete Grundbesitzer wird man auch in einer kleinen Gemeinde wohl finden. In einer Gemeinde mit 6000 und mehr Einwohnern sind 12 Grundbesitzer zu wählen und auch die werden sich unter den Grundbesitzern regelmäßig wohl finden.

Auf die anderen Punkte, die der Vorredner Herr Abg. Behrens besprochen hat, brauche ich wohl nicht einzugehen, zumal ein großer Teil derselben das Gebiet der Gemeindeordnung nicht berührt, nur einen Punkt will ich noch erwähnen. Es ist richtig, daß das Staatsministerium neuerdings auf Anfrage den Gemeindevorständen gesagt hat, daß es nach der jetzigen Bestimmung der Gemeindeordnung nicht zulässig sei, daß bei den Gemeinderatswahlen an mehreren Orten zugleich gewählt werde. Eine solche Möglichkeit sieht die Gemeindeordnung nicht vor, denn es heißt in der Gemeindeordnung: Der Gemeindevorsteher hat die Wahl zu leiten, und dieser eine Mann kann nicht an mehreren Orten zugleich sein. Es ist auch eine Umfrage gehalten bei einer Reihe großer Gemeinden, bei denen die jetzige Bestimmung am ersten zu Unstimmigkeiten führen kann. Durchweg ist aber die Antwort gekommen, es ginge so sehr gut. Alle 2 Jahre könne man es den Wählern sehr wohl zumuten, einmal zu dem Hauptorte der Gemeinde zu kommen. Im allgemeinen ist die Beteiligung auch nicht so groß, nur da, wo sich 2 Parteien scharf gegenüber stehen, und das ist in der Regel in geschlossenen Orten der Fall.

Hiernach beantragt die Staatsregierung, den Antrag Behrens abzulehnen und auch den Antrag 4 abzulehnen. Eine Generalrevision der Gemeindeordnung hält sie in nächster Zeit jedenfalls nicht für erforderlich.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Die Minderheit des Aus-



Schusses, der ich angehöre, kann sich mit der Ansicht des Herrn Antragstellers, wie im Bericht zum Ausdruck gekommen ist, daß die Gemeindeordnung ganz veraltet sei, nicht einverstanden erklären. Wir glauben vielmehr, daß die eigentlichen Grundlagen unserer Gemeindeordnung sich vorzüglich bewährt haben und daß sie sich auch in Zukunft weiter bewähren werden. Wenn man sich mit dem Gedanken einer allgemeinen Revision der Gemeindeordnung beschäftigen will, ich glaube, dann ist es wohl angebracht, sich diese eigentlichen Grundlagen der Gemeindeordnung zunächst zu vergegenwärtigen und das sind m. E. in der Hauptsache die: Eine Gemeindevertretung, die aus der allgemeinen direkten und geheimen Wahl der Gemeindebürger hervorgeht, beschließt ganz selbständig über Angelegenheiten der Gemeinde, sie kann darin von keiner Seite beengt, behindert werden, solange das Gesetz nicht überschritten und verletzt wird durch ihre Beschlüsse. Sie ist selbständig ihrem Vorstande gegenüber. Die Vertretung kann den Gemeindevorstand, den Amtsvorstand, den Schulvorstand beauftragen, ihre Beschlüsse auszuführen und nur, wenn ein Beschluß das Gesetz verletzt, ist der Vorstand verpflichtet, ihn zu beanstanden und dann wird die Staatsbehörde als Aufsichtsbehörde ihn gegebenenfalls außer Kraft setzen. Aber auch gegen derartige Entscheidungen gibt es die Klage bei dem Obergericht auf Grund des Art. 94 der Gemeindeordnung. Mit einem Worte, die Gemeindevertretung hat innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse alles zu sagen, nur muß sie die Gesetze befolgen, und da diese Befugnisse in der Gemeindeordnung recht weit gezogen sind, so glaube ich, daß wir, wenigstens was die Grundlagen der Gemeindeordnung anlangt, ein Gesetz haben, so liberal und so demokratisch, daß ich nicht weiß, wie es noch liberaler gemacht werden soll. (Sehr richtig!) Also die Grundlagen sind gut, das schließt aber nicht aus, daß das Gebäude, das auf diesen Grundlagen errichtet ist, umbaubedürftig und ausbesserungsbedürftig wird und da glaube ich allerdings auch, und insofern stimme ich mit dem Herrn Antragsteller in manchen Punkten überein, daß die Aenderungen, die uns die Zeit und die Gesetzgebung gebracht haben, daß die veränderten Verhältnisse dazu nötigen, eine Revision der Gemeindeordnung in manchen Punkten vorzunehmen. Ich möchte nun kurz auf diese veränderten Verhältnisse eingehen.

M. H.! Wenn man sich die Mühe nimmt, einen Gemeindegat aus den 60iger Jahren mit einem Etat derselben Gemeinde von heute zu vergleichen, so drängt sich einem ohne weiteres auf, daß sich die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ganz außerordentlich erweitert haben. Ich denke dabei besonders an die Verhältnisse der Landgemeinden im Norden des Landes, weil mir die natürlich am nächsten liegen und weil ich da am besten Bescheid weiß. Ich möchte ein Beispiel anführen, von dem andere Gemeinden vielleicht nach der einen oder anderen Seite abweichen, ich glaube aber, doch ein Durchschnittsbeispiel zu haben. Ich denke an eine kleine Landgemeinde von 1400 bis 1600 Einwohnern. Deren Ausgaben für Gemeindegat betragen in den 60iger Jahren abgesehen von der Armenpflege — die nehme ich aus, weil die auf derselben Grundlage weiter gegangen ist — 2500 bis 3000 M. Die Ausgaben derselben Gemeinde

für Gemeindegat, wieder mit Ausnahme der Armenlast, nur die ordentlichen Ausgaben, nicht etwa auch außerordentliche Ausgaben, betragen jetzt 50 000 M. Das ist ein solcher Abstand, daß ich glaube, daß diejenigen, die die Gemeindeordnung gemacht haben, nicht vorausgesehen haben, daß das Gesetz so fruchtbringend wirken würde. Daß es so fruchtbringend gewirkt hat, daß es den Bürgern im oldenburger Lande in dem Maße zugestanden hat, selbständig über die Angelegenheiten der Gemeinde zu beschließen, ist ein gutes Zeichen für die Gemeindeordnung und ein Zeichen dafür, daß die Grundlagen nicht veraltet sind. Aber weiter zeigt das Beispiel, daß eine Erweiterung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung stattgefunden hat, das ergeben die Zahlen von 3000 und 50 000. Prüft man nun, wie das eigentlich zugegangen ist, dann hat man folgendes Ergebnis: Die Ausgaben, die in den 60iger Jahren die Gemeinden — wenigstens die Landgemeinden im Norden des Herzogtums — hatten, bestanden in der Hauptsache in den Unterhaltungskosten der Wege, daneben kannte man eigentlich nur einige wenige Polizeikosten, Kosten der Feuerpolizei, Marktpolizei und die verhältnismäßig geringfügige Dienstkostenentschädigung, die die Beamten bekamen. Im ganzen wurden  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{4}{5}$  der gesamten Gemeindegat durch die Unterhaltung der Wege beansprucht. Das hat sich geändert. Die Gemeinde hat jetzt nicht nur die Unterhaltung der Wege, die sie damals hatte, sie hat in weitem Umfange den Neubau von Wegen und vor allem die Befestigung der Wege in die Hand genommen, das Fortbildungsschulwesen hat in weitem Umfange Lasten gebracht, in den meisten Gemeinden gibt es Fortbildungsschulen, die etwas größeren Gemeinden haben Bürgerschulen eingerichtet, ferner Realschulen und namentlich seit 1910 ist die Verwaltung des ganzen Volksschulwesens auf die Gemeinden übergegangen. Aber auch in anderer Beziehung, Straßenbeleuchtung und dergl. haben die gewöhnlichen Landgemeinden weitere Aufgaben bekommen. Geht man etwas weiter, zu den größeren Gemeinden oder zu den Amtsverbänden, die auch aus den Gemeinden bestehen und auf Grund der Gemeindeordnung verwaltet werden, dann kommt man zu dem Bau von Krankenhäusern, Kanalisationen, Eisenbahnen und anderen Sachen mehr. Die Ausgaben für den Amtsverband, für den erweiterten Kommunalverband werden auch von den Gemeinden aufgebracht, stecken also in diesen Erweiterungen, in der großen Summe der Gemeindegat, die ich angeführt habe. Die Umlage dieser Gemeindegat, soweit sie gehoben werden müssen und nicht durch eigenes Vermögen gedeckt sind, ist geregelt in der Gemeindeordnung von 1873 und durch Novellen dazu, durch die Wegeordnung und durch das Schulgesetz. Ich sagte vorhin, daß in den 60iger Jahren die Hauptausgaben der Gemeinde in den Unterhaltungskosten für die Wege bestanden hätten und weil nun die Unterhaltung der Wege in erster Linie dem Grundbesitz zugute kam und auch die Tätigkeit der Beamten, soweit man von einer solchen Tätigkeit hat reden können, dadurch in Anspruch genommen wurde, wurden die ganzen Gemeindegat von den Grundbesitzern getragen, abgesehen von den Kosten der Armenpflege, die nach dem Einkommen aufgebracht wurden. Aber die sämtlichen übrigen Gemeindegatumlagen sind ausschließlich vom Grundbesitz getragen wor-



den. Also diejenigen Gemeindebürger, die keinen Grundbesitz hatten, trugen nur zu den Armentkosten bei. Das ist inzwischen anders geworden infolge der Gesetze, die ich angeführt habe, Gemeindeordnung, Novellen dazu, Begeordnung und Schulgesetz. In derselben Gemeinde, die in den 60iger Jahren 3000 *M* allein auf den Grundbesitz verteilte und die jetzt 50 000 *M* aufzubringen hat, da werden jetzt 19 000 *M* vorab von den Grundbesitzern getragen und die übrigen 31 000 *M* von den Einkommensteuerpflichtigen. Das Verhältnis ist also ein ganz anderes geworden und so wird es ja vielfach sein. Ich sagte schon, es gibt Beispiele, die nach der einen Seite oder auch nach der anderen Seite etwas anderes ergeben können und ich glaube wohl, daß das, was der Herr Regierungsbevollmächtigte vorgetragen hat, sich aus der statistischen Zusammenstellung herausrechnen läßt. Ich habe bei meinem Beispiel von 50 000 und 3000 *M* die Gesamtsteuer auseinander gerechnet, den auf die Einkommensteuer entfallenden Teil der Einkommensteuer und das übrige dem Grundbesitz zugewiesen und habe dann nur runde Summen genannt, die ja für ein Beispiel genügen. So glaube ich im großen ganzen, daß das Beispiel zutreffen wird.

Was muß man nun aus einer solchen Entwicklung schließen? Als 1855 die Gemeindeordnung erlassen ist, da deckten sich, ich glaube das ist auch im damaligen Berichte angegeben, die Interessen der Gemeinde im wesentlichen mit denjenigen der Grundbesitzer, ich sagte schon, daß die Gemeindeausgaben in der Hauptsache aus den Unterhaltungskosten der Wege bestanden hätten, sie deckten sich also mit den Interessen der Grundbesitzer und die Grundbesitzer trugen insolgedessen auch die Ausgaben in der Hauptsache. Auf dieser Grundlage ist dann das Gemeinewahlrecht entstanden, das passive Wahlrecht auch. Es ist darin die Bestimmung enthalten, daß  $\frac{2}{3}$  der Gemeindevertretung aus Grundbesitzern mit einer gewissen Steuergrenze bestehen muß, und daß  $\frac{1}{3}$  aus den sämtlichen Gemeindebürgern genommen werden kann. Ich weiß wohl, daß auch andere Beweggründe mit maßgebend gewesen sind, man hat geglaubt, daß der Grundbesitzer, weil er mit seinen Interessen vielleicht mehr mit der Gemeinde verbunden sei als der Nichtgrundbesitzer, sich der Interessen der Gemeinde auch mit desto größerem Eifer annehmen werde und hat ihm auch aus diesem Grunde ein Vorrecht in der Gemeindevertretung gewährt. Ein Hauptgrund ist aber der gewesen, daß man die erhöhte Beitragspflicht der Grundbesitzer in der Vertretung zur Geltung bringen wollte. Würde man nun diesem Gedanken folgen, dann scheint mir die Konsequenz zu sein, daß man das  $\frac{2}{3}$ -Wahlrecht gerechterweise nicht mehr aufrecht erhalten kann. Ich habe ein Beispiel vorgeführt, wie groß die Verschiebung in der Steuerpflicht gewesen ist in den letzten 40 Jahren und wenn man die Beitragspflicht zu den Gemeindefasten als Grund anführen will für das Vorrecht des Grundbesitzers, wie es derzeit im Jahre 1855 ja ausdrücklich geschehen ist — 1873 ist darin nichts geändert — wenn also diese Grundlage als stichhaltig anerkannt wird, dann wird man nicht anders können, als sagen, der Grund ist in einem gewissen Grade hinfällig geworden, denn den Hauptteil der Gemeindefasten tragen jetzt durchweg nicht mehr die Grundbesitzer, sondern die

Einkommensteuerpflichtigen. Es gibt Gemeinden, in denen das etwas anders ist, es gibt aber auch viele Gemeinden, für die das zutrifft. Aus diesem Grunde wird das Vorrecht nicht aufrecht erhalten werden können. Mir scheint es aber auch richtig, so vorzugehen aus einem Grunde, der vielleicht noch wichtiger ist.

Bei den erweiterten Aufgaben der Gemeindeverwaltung ist es nach meiner Ansicht in höherem Grade wie vielleicht vor 50 Jahren nötig, daß die tüchtigsten und uneigennützigsten Gemeindebürger in die Gemeindevertretung gewählt werden können. Diese Möglichkeit ist aber in einem ganz erheblichen Grade beschnitten durch die Bemessung des passiven Wahlrechts. Ich kann auch hier ein Beispiel anführen, es ist nicht herausgesucht, sondern ein Beispiel von dem wahrscheinlich viele zu finden sind im Herzogtume. Es handelt sich um eine Gemeinde, in der 528 Wahlberechtigte sind. Von diesen 528 Wahlberechtigten sind 52 Grundbesitzer mit einer Grund- und Gebäudesteuer von 15 *M* oder einer Gebäudesteuer von 6 *M*, und 476 Nichtgrundbesitzer. Es müssen 12 Mitglieder in die Gemeindevertretung gewählt werden, also die 52 Gemeindebürger haben 8 und die übrigen 476 noch 4 zu entsenden. Eine solche Beteiligung der passiven Wahlfähigkeit bietet nach meiner Ueberzeugung nicht die volle Gewähr, daß die tüchtigsten und uneigennützigsten Männer in die Gemeindevertretung berufen werden können, und dieser Grund ist noch wichtiger als der andere, der die Konsequenz des Beschlusses von 1855 sein würde.

Ich glaube deshalb, daß man das passive Wahlrecht, so wie es jetzt gestaltet ist, nicht mehr rechtfertigen kann und nicht wird aufrecht erhalten können, erstens aus Gerechtigkeitsgründen und zweitens aus Zweckmäßigkeitsgründen, nämlich aus dem Grunde, weil man alle Mittel anwenden muß, um zu ermöglichen, daß die geeignetsten Männer in die Gemeindevertretung gewählt werden können.

Aber auch auf anderen Gebieten ist eine Revision erforderlich, die durch die veränderten Zeitverhältnisse bedingt wird. Ich werde jedoch in meinen Ausführungen nur einige Hauptpunkte berühren, ich will die mehr nebensächlichen Sachen weglassen. Auf einen Punkt in bezug auf das Wahlrecht muß ich aber doch noch kurz zurückkommen. Nämlich, daß wir es für richtig halten, daß ernstlich geprüft wird, ob nicht allgemein die Verhältniswahl gesetzlich einzuführen ist. Ich will jedoch nicht weiter darauf eingehen, aber es wird eine Prüfung vorzunehmen sein.

Ernstlich geprüft werden müssen wird auch die Frauenfrage, es sind in dieser Hinsicht Verhältnisse eingetreten, die man 1855 und 1873 nicht voraussehen konnte und nicht vorausgesehen hat. *M. G.!* In den 90er Jahren ist, wie Ihnen allen bekannt ist, in Deutschland die Frauenbewegung eingetreten. Ich will über die Frauenbewegung selbst nicht eingehend sprechen. Die Frage ist schon früher im Landtag verhandelt, es war das 1907 bei der Beratung des Landtagswahlgesetzes. Bei der ersten Beschlußfassung über die Aenderung des Staatsgrundgesetzes, die damals Vorbedingung für eine Aenderung des Wahlgesetzes war, ist der Landtag darauf nicht eingegangen. Er hat die Bedeutung der Frau für das Gemeinde- und Staatswesen voll gewürdigt in seinen Verhandlungen, ist aber zu dem Ergebnis



gekommen, daß, wenn man der Mitwirkung der Frau in staatlichen und kommunalen Körperschaften Eingang verschaffen wolle, man damit nicht im Landtage, sondern in der Gemeinde anfangen müsse. Wenn man ein Haus baue, fange man auch nicht beim Dach an, sondern sorge zunächst für eine Grundlage. Ich glaube, daß diese Stellungnahme des damaligen Landtages berechtigt war, und deshalb glauben wir, wenn man an eine Revision der Gemeindeordnung herangeht, dann darf man die nicht vornehmen, ohne den Frauen diejenige Stellung in der Gemeinde und diejenige Möglichkeit der Betätigung in der Gemeinde zu verschaffen, die den Frauen zukommt und die für die Gemeinde nützlich ist. Nun hat die Praxis erwiesen, daß die Frau auf manchen Gebieten, in der Krankenpflege, Waisenspflege, Armenpflege usw. in der Gemeinde segensreich wirken kann, auf manchen Gebieten vielleicht besser wie der Mann. Ich zweifle auch nicht daran, daß sie beispielsweise im Schulvorstand gut wirken könnte, man braucht nur daran zu denken, daß die Kinder in dem jugendlichen Alter, wenn sie die Schule besuchen, ihre kleinen Wünsche und Drangsale lieber der Mutter mitteilen, wie dem Vater. Aber das nur nebenher. Es ist auch ja bekannt, daß bereits die Lehrerinnen Mitglied des Schulvorstandes sein können und insofern ist bereits der Frau eine Tätigkeit in einer Gemeindekörperschaft gegeben. Also, meine Herren, es ist durch die Praxis erwiesen, daß die Frau auf dem Gebiete des Gemeindelebens segensreich wirken kann. Ist das aber der Fall, dann soll man, glaube ich, nicht zögern, ihr auch diejenige Stellung zu verschaffen, die es ihr ermöglicht, ihre Gaben wirksam zur Geltung zu bringen und das ist ihre Wahlfähigkeit in die verschiedenen Körperschaften der Gemeinde und zwar in alle. Wir gehen dabei nicht zu weit, wie der Herr Antragsteller, wir wollen den Frauen nur das passive Wahlrecht geben. M. H.! Das klingt vielleicht etwas absonderlich, aber es ist doch wohl erwogen. Wir meinen, daß die Frau aus dem Wahlkampf mit seinen unerquicklichen, oft gehässigen, zum Teil wüsten Formen und Szenen besser herausbleibt. Die Hauptsache ist, daß sie gewählt werden kann, und daß sie sich in den Körperschaften der Gemeinde nützlich machen kann. Wie gesagt, wenn das absonderlich klingt und man sagt, das ist nur etwas halbes, dann darf man doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn in Oldenburg etwa den Frauen das passive Wahlrecht gegeben würde, wir der erste Staat in Deutschland sein würden, der den Frauen das passive Wahlrecht gewährt hat. Also, es würde ein ganz erheblicher Fortschritt sein.

Ich möchte dann noch zu einem dritten Punkte, der nach meiner Ansicht bei der Revision der Gemeindeordnung einer der wichtigsten Punkte ist, auf die Beordnung der Beitragspflicht zu den Gemeindesteuern mit kurzen Worten kommen. M. H.! Ich halte den Grundgedanken der Gemeindesteuerpflicht, wie wir sie haben, an sich für richtig, den Grundgedanken, daß die Tragung der Ausgaben für Gemeindeeinrichtungen, soweit diese nicht einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen in besonders hohem Maße nützen, als eine gleichmäßige Pflicht der Gesamtheit angesehen wird, und daß die Kosten für diese Einrichtungen gleichmäßig auf die Pflichtigen nach der Leistungsfähigkeit verteilt werden. Sie werden jetzt nach der Einkommensteuer getragen. Ich

halte das im allgemeinen für richtig, aber auch hier hat sich die Gesetzgebung geändert. Wir haben die Vermögenssteuer bekommen und es wird zu prüfen sein bei der Neuregelung der Gemeindesteuern, ob es sich nicht rechtfertigt, die Vermögenssteuer als Beitragsfuß für die Gemeindesteuern mit zugrunde zu legen. Auf diese Weise würde das fundierte Einkommen höher zu den Gemeindesteuern herangezogen werden. Nur die Ausgaben für Einrichtungen, die einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen in besonders hohem Grade von Nutzen sind, bei denen wird man, glaube ich, immer dabei bleiben müssen, daß die in erster Linie von den an diesen Einrichtungen zunächst Interessierten getragen werden. Der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung darf hier nicht verlassen werden, denn einmal ist er gerecht und zweitens wird die Beschlussfassung über viele Gemeindeangelegenheiten erleichtert. Manche Beschlüsse würden nicht zustande gekommen sein, wenn es nicht die Möglichkeit der Vorbelastung gebe. Die wird also beizubehalten sein. Die Folge wird sein, daß nach wie vor der Grundbesitz, denn der wird meistens als vorzubelastender Teil in Frage kommen, vorab zu den Gemeindeumlagen beizutragen hat. Und deshalb geht die Minderheit, die den Antrag 4 gestellt hat, nicht so weit wie der Antragsteller. Wir sind der Ansicht, daß aus dem Grunde, weil der Grundbesitz auch in Zukunft vorab zu den Gemeindeumlagen beizutragen haben wird, es angebracht ist, ihm auch eine Vertretung im Gemeinderate zu sichern. Er soll das Recht haben, unter allen Umständen gehört zu werden.

Dann scheint mir ferner die Frage erwägenswert, ob man die Umlagen, die der Grundbesitz zu tragen hat, nicht besser nach dem gemeinen Wert der Grundstücke als nach der Grund- und Gebäudesteuer umlegt. Ich glaube, m. H., es würde das gerechter sein und ich bin ferner der Ansicht, daß es eine erwünschte Handhabe abgeben würde, um zu einer gleichmäßigeren Heranziehung des Vermögens im ganzen Lande zu kommen. Bei einer Neuregelung der Gemeindesteuerpflicht scheint mir auch dieser Gedanke erwägenswert.

Und endlich, m. H., wird noch eine Frage erwogen werden müssen, die auch mit der Umlegung von Gemeindesteuern zusammenhängt, und das ist die Frage, ob Industriebetriebe, deren Angestellte und Arbeiter außerhalb der Gemeindegrenzen wohnen, ob die nicht zu den Kosten, die diese Angestellten und Arbeiter in den Nachbargemeinden verursachen, herangezogen werden können, vorausgesetzt, daß die der Nachbargemeinde entstehenden Kosten eine gewisse Grenze überschreiten. Es ist das nichts neues, das ist in Preußen durch das Kommunalabgabengesetz gemacht und es wird sich auch hier machen lassen. Ich glaube, daß man damit recht schwierigen Verhältnissen vorbeugen würde, die doch wohl demnächst entstehen könnten, denn die Industrie ist im Herzogtum in einem guten Aufblühen.

Alles in allem halte ich die Grundlagen der Gemeindeordnung für bewährt und gut. Ich glaube aber, daß die veränderten Verhältnisse, die die Zeit und die Gesetzgebung gebracht haben, dazu führen müssen, die Gemeindeverwaltung diesen veränderten Verhältnissen anzupassen. Ich kann die Staatsregierung deshalb nur bitten, sich mit dem Gedanken einer Revision der Gemeindeordnung mehr zu befassen,



wie sie es anscheinend bisher getan hat, und den Anträgen der Minderheit Rechnung zu tragen.

**Präsident:** Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Der Herr Regierungsvertreter empfahl die Annahme des Antrags 3. Ich will, was die formelle Seite anlangt, darauf hinweisen, daß der Antrag 3 sich deckt mit dem Antrag 2. Und da der Herr Regierungsvertreter ja sachlich anscheinend ganz mit der Minderheit übereinstimmt, der ich angehöre, so war es mir etwas auffällig, daß er nicht die Annahme des Antrags 2 empfahl, sondern die Annahme des Antrags 3. Aber, wie gesagt, das ist eine rein formelle Sache. Die Anträge decken sich vollständig.

Der Antragsteller wünscht eine allgemeine Revision der Gemeindeordnung. Meine politischen Freunde und ich halten eine solche allgemeine Revision der Gemeindeordnung nicht für nötig. Wir sind ganz einverstanden mit dem Herrn Abg. **Tanzen**, daß die Grundlagen unserer Gemeindeordnung durchaus gut sind, daß sie den heutigen Zeitverhältnissen auch durchaus noch gerecht werden und daß an diesen Grundlagen nichts geändert zu werden braucht. Wir stimmen ihm darin aber nicht zu, daß die vermehrten Aufgaben, die im Laufe der Zeit den Gemeinden geworden sind, nun dazu zwingen, die Gemeindeordnung allgemein zu revidieren. Im Gegenteil, wir sind der Ansicht, daß auch die im Laufe der Zeit erweiterten Befugnisse der Gemeinden vollständig und genügend durch die jetzige Gemeindeordnung erfaßt werden. Und darum ist eine allgemeine Revision derselben nicht notwendig. Die Gemeindeordnung ist, wie Herr Abg. **Tanzen** schon gesagt hat, ein sehr freiheitliches Gesetz. Die Gemeinden sind ja beinahe omnipotent. Der Selbstverwaltung ist der weitgehendste Spielraum gewährt. Schrankenlos darf die Selbstverwaltung natürlich nicht sein. Aber man wird nicht behaupten können, daß die Aufsichtsrechte des Staates, die die Selbstverwaltung der Gemeinden einschränken, darin zu weit gezogen sind.

Auf der anderen Seite bin ich, wenn ich auch eine allgemeine Revision der Gemeindeordnung nicht für nötig erachte, der Ansicht, daß die Gemeindeordnung redaktionell kein gutes Gesetz ist. Sie hat manche Bestimmungen, die zu Zweifeln Veranlassung geben und die den Auslegungskünften solche Schwierigkeiten bereiten, daß man manchmal verzweifeln möchte. Ich bin weiter der Meinung, daß einzelne materiell rechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung veraltet sind und beseitigt werden müssen. Dahin rechne ich z. B., daß ein Gemeindebürger, der einmal dem Gemeinderat angehört hat, noch Ersatzmitglied bleibt bis an sein Lebensende. Ich begreife nicht, weshalb die Staatsregierung nicht längst schon durch eine Vorlage diese veraltete Bestimmung aus der Welt geschafft hat, wie sie ja doch häufig Novellen zur Gemeindeordnung einbringt. M. H.! Die Beamtentage im Norden unseres Herzogtums haben schon wiederholt an das Staatsministerium das Ersuchen gerichtet, und zwar ganz im Einverständnis mit den Gemeindevorstehern ihres Bezirks, eine dahingehende Abänderung dieser Vorschrift der Gemeindeordnung in die Wege zu leiten. Aber es ist nichts geschehen, es ist immer alles

beim alten geblieben. Ich meine, durch eine Novelle könnten leicht die nötigen Abänderungen getroffen werden.

Ich bin ferner der Meinung, daß die Bestimmungen über den Verlust des Gemeindebürgerrechts und das Ruhen desselben den heutigen Zeitverhältnissen nicht ganz mehr entsprechen, daß sie zu rigoros sind und daß da Milderung eintreten könnte. Aber auch dafür ist eine allgemeine Revision der Gemeindeordnung nicht erforderlich. Man ändere hier eben durch Spezialvorlagen, durch kleine Novellen zur Gemeindeordnung.

M. H.! Der Antragsteller und seine Genossen wollen — und ich kann ihnen das durchaus nachfühlen — das Gemeindewahlrecht radikalisieren und demokratisieren, wie das ja beim Landtagswahlrecht leider jetzt geschehen ist. Aber die Erfolge des Landtagswahlrechts ermutigen doch wahrhaftig nicht dazu, auf dieser Bahn nun weiter fortzuschreiten und das, was dort erreicht ist, nun auch auf dem Gebiete des Gemeindewahlrechts in die Gemeinden zu tragen. Ich für meine Person kann jedenfalls dazu die Hand nicht bieten.

Die einzelnen Vorschläge, die von dem Herrn Antragsteller gemacht sind, soweit sie die Grundlagen der Gemeindeordnung abändern wollen, sind für mich und meine politischen Freunde unannehmbar. Es wird zunächst vorgeschlagen, daß die Karenzzeit von 3 Jahren durch eine solche von einem halben Jahre ersetzt werden soll. Derjenige, der ein halbes Jahr in der Gemeinde gewohnt und zu den Gemeindelasten beigetragen hat, ist noch nicht so vertraut mit den Gemeindeangelegenheiten, daß man ihm das aktive und passive Wahlrecht zugestehen kann. Das ist für mich ganz außer Zweifel. Dann wollen die Herren das Wahlrechtsalter von dem 24. Jahre auf das 21. Lebensjahr herabsetzen und führen zum Vergleich dafür an, daß man auch mit dem 21. Jahre handlungsfähig ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. M. H.! Der Vergleich trifft nicht zu. Die Handlungsfähigkeit, die Fähigkeit seine eigenen Angelegenheiten privatrechtlich zu vertreten, setzt nicht eine solche Lebenserfahrung und Reife voraus wie die Teilnahme am öffentlichen Staats- und Gemeindeleben. Wer am öffentlichen Staats- und — worauf es hier ankommt — am öffentlichen Gemeindeleben teilnehmen will, muß eine gewisse Lebenserfahrung und Reife in den Anschauungen haben, und die kann ich den jungen Leuten, die das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht zusprechen. Aus diesem Grunde kann ich dem Antragsteller nicht folgen, wenn er das wahlfähige Alter auf das 21. Lebensjahr heruntergesetzt haben will. M. H.! (Zu den Sozialdemokraten.) Ich begreife gar nicht, weshalb Sie nicht noch etwas weiter gehen wollen. Man kann schon mit 18 Jahren auf besonderen Antrag für mündig erklärt werden. Oder aber mit dem 18. Lebensjahre ist man vereinsmündig nach dem Vereinsgesetz. Das können Sie auch dafür anführen, daß man nun auch mit dem 18. Lebensjahre schon das aktive und passive Wahlrecht haben sollte.

Die Verhältniswahl paßt nur da — darin stimme ich mit dem Herrn Regierungsvertreter überein — wo die politischen Parteien sich scharf bekämpfen und ungefähr numerisch sich gleich sind, sodaß bald diese bald jene die Oberhand im Gemeinderat bei den Wahlen hat. Da ist es wünschenswert, daß dafür Sorge getragen wird, daß auch



die Minorität vertreten ist. Aber generell paßt die Verhältniswahl für unsere Verhältnisse nicht. Ich habe neulich selber mal einen Blick getan in das komplizierte Gebiet der Verhältniswahl. Wir hatten einen Fall beim Oberverwaltungsgericht aus der Gemeinde Kensefeld. Ich habe mich überzeugt, daß das ein so kompliziertes Verfahren ist, daß ich es für unsere Gemeinden im allgemeinen nicht für wünschenswert erachten kann.

M. H.! Dann das Vorrecht der Grundbesitzer im Gemeinderat. Die Tendenz des Antrags geht wohl hauptsächlich dahin, dies Vorrecht der Grundbesitzer zu beseitigen. Ich halte dies Vorrecht für durchaus begründet, und zwar einmal deshalb, weil derjenige, der mit Grund und Boden oder einem Hause in der Gemeinde angefassen ist, doch mit der Gemeinde stärker verwachsen ist und seine Interessen an den Gemeindeangelegenheiten doch viel größer sind als desjenigen, der ohne Nr und ohne Palm in der Gemeinde wohnt, der heute in die Gemeinde einzieht und den nichts hindert, über kurz oder lang in eine andere Gemeinde überzusiedeln. Dann aber entspricht diesem  $\frac{2}{3}$ -Vorrecht der Grundbesitzer doch auch die entsprechende Vorbelastung der Grundbesitzer zu den Lasten in der Gemeinde. Diese Vorbelastung — das habe ich auch im Verwaltungsausschuß bereits gesagt — muß auch bleiben, weil nur dadurch sich das  $\frac{2}{3}$ -Vorrecht des Grundbesitzes in der Gemeindevertretung rechtfertigen läßt. Die Grundbesitzer sind vorbelastet zunächst zu den Wegelasten. Das haben wir gestern noch wieder beschlossen. Der Grundbesitz hat ausschließlich die Kosten der Pflasterung der Wege zu tragen. Die Unterhaltung der Wege erfolgt nach der Gesamtsteuer. Also auch dabei ist der Grundbesitz wieder beteiligt, einmal mit der Grund- und Gebäudesteuer und weiter mit seinem Einkommen aus dem Grundbesitz. Ferner werden die Hauptlasten in der Gemeinde nach unserer Gemeindeordnung nach der Gesamtsteuer umgelegt, und in der Gesamtsteuer liegt eine doppelte Heranziehung des Grundbesitzes. Allein nach der Einkommensteuer werden nur getragen die Armenlasten, ausschließlich nach der Grund- und Gebäudesteuer die Ausgaben im Interesse des Grundeigentums oder der Feldkultur. Alle übrigen Gemeindelasten werden nach der Gesamtsteuer umgelegt. (Zuruf: Schullasten!) Die Schulbaukosten werden nach der Gesamtsteuer umgelegt, die persönlichen Schulausgaben allerdings nach der Einkommensteuer. Ich habe vorhin noch vergessen: Die Unterhaltung der unbesteinten Wege wird ganz vom Grundbesitz getragen. Diese Vorbelastung — das betone ich nochmals — des Grundbesitzes in der Gemeinde halte ich für nötig und auch für gerecht, um das  $\frac{2}{3}$ -Vorrecht des Grundbesitzes im Gemeinderat zu rechtfertigen. Und weil eben der Grundbesitzer vorab noch Lasten zu tragen hat, weil er ferner viel mehr verwachsen ist mit seinen Interessen an den Angelegenheiten der Gemeinde als der Nichtgrundbesitzer, deshalb muß auch die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in der Gemeindevertretung beibehalten werden. M. H.! Im vorigen Landtag, im Jahre 1910, hat uns dieselbe Sache beschäftigt. Da beantragte der Vorsitzende des Gebietsvereins Delmenhorst, diese  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in der Gemeinde auf die Hälfte zu ermäßigen. Also er dachte gar nicht mal daran, so weit zu gehen, wie jetzt eine Minderheit es will, nämlich dies Vorrecht auf  $\frac{1}{3}$  zu ermäßigen,

sondern er wollte nur die Herabsetzung dieses Vorrechts auf die Hälfte. Und der Landtag ist damals mit 28 gegen 12 Stimmen über diese Petition des Vorsitzenden des Gebietsvereins Delmenhorst zur Tagesordnung übergegangen.

M. H.! Es wird dann von dem Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) darauf hingewiesen, daß bei Beibehaltung des  $\frac{2}{3}$ -Vorrechts des Grundbesitzes in der Gemeindevertretung nicht die geeignetsten und tüchtigsten Leute für den Gemeinderat gefunden werden könnten. Ich möchte zu dieser Bemerkung des Abg. Tanzen doch ein großes Fragezeichen setzen. Die nichtangefassenen Angehörigen der Gemeinde in den Industrieorten, meine Herren, ich glaube, das sind durchweg nicht diejenigen, die die Angelegenheiten der Gemeinde in ruhigem und besonnenem Fahrwasser fortzuführen willens sind. Diese letzteren sind vielmehr diejenigen, die grundangefassen in der Gemeinde und so mit dieser enger verwachsen sind.

Was das Frauenwahlrecht anlangt, so besteht m. E. für die Einführung desselben kein Bedürfnis. Der weitaus größte Teil unserer Frauen will sich gar nicht politisch betätigen, auch nicht kommunalpolitisch. (Sehr richtig.) Die Frauen mögen sich, abgesehen von ihrem häuslichen Wirkungskreise charitativ in der Armenpflege, Kranken- und Waisenspflege betätigen. Sie haben da ein dankbares Gebiet. Aber, meine Herren, politisch, das ist m. E. nicht nötig. Soweit sind wir noch nicht, ihnen das konzedieren zu müssen. Den verheirateten Frauen das Wahlrecht einzuräumen, würde ja auch die allergrößten Bedenken haben. Es würde ja geradezu leicht zu Unfrieden in den Familien und sogar zu Ehescheidungen führen. (Heiterkeit.) M. H.! Lachen Sie nicht! Denken Sie nur, wie sich jetzt die politischen Parteien bekämpfen! Wenn die Frau konservativ ist und der Mann würde liberal oder gar freisinnig sein, wie leicht könnten die sich im Wahlkampf bei den Köpfen kriegen! (Heiterkeit.) Nein, das geht nicht. M. H.! Wenn eine Minderheit des Ausschusses den Frauen nur das passive Wahlrecht geben will, nicht das aktive — da stimme ich dem Herrn Regierungsvertreter durchaus bei —, so ist das inkonsequent. Man muß den Frauen, und zwar allen Frauen, den verheirateten und unverheirateten, entweder das Gemeindebürgerrecht geben oder man muß es ihnen einstweilen ganz vorenthalten. Eins von beiden! Und, meine Herren, wohin könnte es schon führen, wenn wir den Frauen nur das passive Wahlrecht geben? Dann könnte es auch mal dahin kommen, daß die Majorität des Gemeinderats aus Frauen bestände. Den Gemeindevorsteher bedaure ich (große Heiterkeit), der mit einer Mehrheit von Amazonen verhandeln müßte. (Heiterkeit.) Ich glaube, aus dem Dilemma würde man dann am besten herauskommen, wenn auch der Gemeindevorsteherposten den Frauen freigegeben würde. Dann würde das Kollegium noch am ehesten fertig werden. Ob Sie, meine Herren, das aber wollen, weiß ich nicht. Wie sich das Frauenwahlrecht auf die Dauer bei uns in Deutschland entwickeln wird, das weiß niemand. In die Zukunft kann man nicht hineinschauen. Jetzt aber besteht es persönlich nirgendwo. Es haben wohl einzelne Landgemeindeordnungen z. B. in Westfalen die Bestimmung, daß die Frauen durch Stellvertreter wählen können, und zwar die Frauen, welche Grundbesitz haben. Es ist nämlich dem Grundbesitz



als solchem in einzelnen Landgemeindeordnungen das Wahlrecht zugebilligt, und wenn die Frau Grundbesitzerin ist, dann kann auch sie wählen, aber nicht persönlich, sondern nur durch einen Stellvertreter.

Ich meine, meine Herren, wir haben gar keine Veranlassung, in Bezug auf das Frauenwahlrecht jetzt in Deutschland voranzugehen. „Oldenburg in Deutschland voran!“ das klingt ja sehr schön. Aber, wie gesagt, wir haben dies Exempel schon einmal gemacht, und zwar bei dem Landtagswahlrecht. Wir haben das radikalste und demokratischste Landtagswahlrecht, das es im deutschen Reiche gibt. (Abg. Steenbock: Sehr schön!) Herr Abg. Steenbock sagt: „Sehr schön“. Ich glaube, es ermutigt nicht dazu, daß wir auf dieser Bahn weiter fortschreiten.

Ich halte aus all diesen Gründen eine allgemeine Revision der Gemeindeordnung nicht für nötig. Ich halte es wohl für zweckmäßig, daß einzelne Bestimmungen durch eine Novelle abgeändert werden. Das kann aber auch geschehen ohne eine allgemeine Revision. Der Antrag Behrens ist für mich nicht akzeptabel und ich werde gegen den Antrag stimmen. Ob nun Antrag 3 oder Antrag 2 angenommen wird, das ist einerlei.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Nach den eingehenden Darstellungen des Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) kann ich mich auf wenig Worte beschränken, da die Anschauungen, die Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) in den grundlegenden Fragen zum Ausdruck brachte, sich im wesentlichen mit meinen Anschauungen decken. Ich will nur über zwei Punkte mich äußern, zunächst über die Verhältniswahl.

Ohne daß ich auf irgend ein System dabei eingehe, will ich doch einige Gründe anführen, die dafür sprechen, die Verhältniswahl obligatorisch für sämtliche Gemeinden einzuführen. Soviel ich gehört habe, hat der Regierungsvertreter über die Verhältniswahl bisher nichts gesagt. Ich darf also annehmen, daß er der Prüfung der Frage freundlich gegenübersteht. Es ist gesagt worden von Herrn Abg. Driver, daß nur in denjenigen Gemeinden, wo politische Mehrheiten wechseln, die Verhältniswahl Bedeutung gewinnen, weil dann ja wechselnde Minderheiten und Mehrheiten im Gemeinderat vertreten wären. In diesen Gemeinden ist die Verhältniswahl, glaube ich, geradezu unentbehrlich geworden. Aber auch in anderen Gemeinden, wo nicht die politischen Grundsätze ausschlaggebend sind für die Wahl zur Gemeindevertretung, ist die Einführung der obligatorischen Verhältniswahl wichtig. Wir wissen, daß die Gemeindevertretung die Einführung der Verhältniswahl beschließen kann, wissen aber auch, daß in ganz wenig Fällen davon Gebrauch gemacht ist, und wissen ganz sicher, daß in manchen Gemeinden, wo es auch aus Gründen, die ich gleich anführen werde, wünschenswert wäre, sie einzuführen, gar nicht daran zu denken ist, sie heute durchzusetzen. M. H.! In den Gemeinden, die sich erstrecken um die größeren Orte, wo die Industrie angesiedelt ist, finden wir überall, daß mehr und mehr die Politisierung der Gemeinderatswahlen Platz greift. Ob wir das wollen oder nicht, kommt hier gar nicht in Betracht. Die Sozialdemo-

kratie sorgt dafür. M. H.! In diesen Gemeinden, wo politische Grundsätze maßgebend sind, aber man noch nicht allgemein davon sprechen kann, daß politische Mehrheiten und Minderheiten in der Gemeindevertretung abwechseln, auch da ist es erwünscht, die politischen Minderheiten in diesen Gemeinden zur Geltung gelangen zu lassen. Denn, m. H., es ist eine alte Erfahrung, wenn man eine politische Partei so lange, bis sie die Mehrheit wirklich hat, zurückhält von der Mitarbeit — und das geschieht in solchen Fällen —, daß dadurch den Gemeinden nicht gedient ist, weil dadurch nur eine Radikalisierung der Anschauungen dieser unterdrückten Minderheit Platz greift. Aber auch in den Gemeinden, wo politische Grundsätze bei den Gemeinderatswahlen gar nicht maßgebend sind, ist es von dem Standpunkt aus richtig, daß die Tüchtigsten und Uneigennützigsten, wie Herr Abg. Tanzen und auch Herr Driver als richtig anerkennen, in die Gemeindevertretung hineingewählt werden, die Verhältniswahl einzuführen. Denn die Gemeinderatswahlen werden sich in einigen Gemeinden nach wie vor vollziehen wie früher im gemütlichen Kreise abends beim Bier oder in anderen kleinen Zirkeln. Da wird beschlossen, wer hinein soll. Das ist aber in wenig Gemeinden heute noch der Fall. Ich will auch nicht untersuchen, wie im Münsterland die Wahlen zustande kommen, weil ich das nicht genau genug weiß. Ich will aber annehmen, daß auch da wie bei uns auf dem Lande dieselben Gründe, dieselben Einwirkungen maßgebend sind, daß also auch dort nur in wenig Gemeinden sich die Wahl in der gemütlichen früheren Art abspielt. In manchen Gemeinden sind deshalb, weil die Gemeinden immer mehr neue Aufgaben zugewiesen bekommen haben, die Interessengegenstände innerhalb derselben politischen Richtung aufgekomen. Und sie mußten kommen und werden nie mehr verschwinden, sondern werden mehr werden, je größer die Gemeinde ist, je mehr der einzelne Ort vor dem anderen Vorteile herauszuschlagen versucht innerhalb der Gemeindevertretung. Daß das nicht im Interesse der Gesamtheit liegt, wenn Sonderinteressen durch das Wahlrecht befördert werden, ist für mich nicht zweifelhaft. Jetzt wird jede Minderheit unterdrückt. Wenn aber die Interessen der verschiedenen Ortschaften zu vertreten sind, mögen sie nun rein lokaler Natur sein — man könnte ja vielleicht auch nach dem Hergang der Landtagswahl im Münsterland mal sagen „anti Kirche“ und „für die Kirche“ —, so ist es immer richtig, wenn Minderheiten, auch wenn es nicht politische Minderheiten sind, in den Gemeinderat hineingelangen können. Und weshalb sind es denn bei der Verhältniswahl die Tüchtigsten im allgemeinen? Weil jede Richtung, auf welchen Ursachen ihre Herkunft auch beruht, immer die Tüchtigsten an die Spitze ihrer Liste bringt. So erreichen wir mit einer Verhältniswahl erst, daß wirklich die Tüchtigsten aus allen Kreisen, Interessentenkreisen und politischen Kreisen, in die Gemeindevertretung hineingelangen werden. Und deshalb stehe ich in diesem Punkte auf dem Standpunkt des Antrags Behrens, daß die obligatorische Verhältniswahl die richtige ist. Glaubt man aber, daß man für kleine Gemeinden die Verhältniswahl nicht einführen kann und nicht für notwendig hält und sie deshalb nicht will, weil da vielleicht die Gemeindevorsteher nicht befähigt sind, die technischen Schwierigkeiten zu überwinden,



so müßte man zum mindesten verlangen, daß in einer Anzahl von Gemeinden — man mag die Grenze nehmen bei 1500 oder 2000 Einwohnern — die Verhältniswahl eingeführt werden muß. Die technischen Schwierigkeiten werden als Hauptgrund dargestellt, weshalb in allen unseren Gemeinden die Verhältniswahl nicht einzuführen ist. Ich bin der Meinung, wenn alle Gemeinden gezwungen würden, die Verhältniswahl einzuführen, daß dann die technischen Schwierigkeiten auch von denjenigen Gemeindevorstehern, denen eine Uebersicht über solche Sachen zu gewinnen nicht leicht fällt, bald behoben werden. Denn es entwickelt sich aus diesem Zwang der gegenseitige Austausch, und auch unsere Gemeindetage werden in dieser Richtung günstig wirken helfen.

Zwei Worte über die Vorrechte des Grundbesitzes. Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Tanzen und bin für den Antrag 4. Ich bin der Meinung, daß die besten Gründe nicht vom Regierungstisch in dieser Beziehung dargelegt worden sind. Wenn man ohne vorgefaßte Meinung sich von den vorgebrachten Gründen überzeugen lassen wollte, dann hätte man sich überzeugen lassen müssen von den Gründen des Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm).

Nun zum zweiten Passus im Antrag 4, das Frauenwahlrecht betreffend. Das Frauenstimmrecht, meine Herren, betrachte ich aus einem ganz anderen Gesichtspunkt als aus dem heute hier bisher von verschiedenen Seiten dargelegten. Ich frage mich: Wie können wir in unserer gesamten Nation — und dazu gehören wir im Oldenburger Lande zu einem kleinen Teil — technisch-wirtschaftlich und sozial am meisten vorwärts kommen? Die Antwort lautet: Dadurch, daß wir alle Kräfte unserer Bürger und Bürgerinnen dort, wo sie nutzbringend verwandt werden können, mit beteiligen an der Arbeit des gesamten Volkes. Dazu gehört in immer verstärktem Maße die Arbeit im öffentlichen Leben. Es ist doch noch nicht gar so lange her — 100 Jahre etwa — als nur ein ganz kleiner Teil des Volkes überhaupt teilnahm an den Arbeiten der Gesetzgebung und Verwaltung. Was hat dieser kleine Teil damals gesagt, als das gesamte Bürgertum zur Teilnahme berufen wurde? Er hat gesagt: Es geht nicht gut, wenn diese Menge des Volkes mit abstimmen und entscheiden soll. Und wie wurde es? Von da ab bekamen wir erst die Fortschritte auf allen Gebieten, die wir heute haben. So ist es auch mit dem Frauenwahlrecht. Wir stehen an einem Wendepunkt. Man muß sich fragen: Auf wessen Schultern liegt denn in Deutschland heute die berufliche, gewerbliche, die ganze nationale Arbeitsleistung überhaupt? Wir haben 27 $\frac{1}{2}$  Millionen Menschen in Deutschland, die selbständig wirtschaftlich tätig sind. Von diesen 27 $\frac{1}{2}$  Millionen Menschen sind 9 $\frac{1}{2}$  Millionen wirtschaftlich selbständig tätige Frauen. M. H.! Davon sind etwa 4 $\frac{1}{2}$  Millionen in der Landwirtschaft tätig, 3 Millionen in Gewerbe, Handel und Industrie, 1 $\frac{1}{4}$  Millionen sind Dienstboten, die übrigen,  $\frac{1}{2}$  Million, fallen auf andere Berufe. M. H.! Ich meine, wenn wir auch nur mit einem durch manche Bedenken geprüften Stolz auf diese Tatsache blicken können, so müssen wir sie als etwas Gegebenes anerkennen. Wir müssen auch klar sehen, daß wir auf diesem Wege nicht rückwärts können, sondern vorwärts schreiten. Die Frauen werden in immer stärkerem Umfange zu wirt-

schaftlicher Betätigung herangezogen werden. Wenn wir aber sehen, daß in diesem Umfange die Frauen an der nationalen Arbeitsleistung beteiligt sind, so müssen wir daraus den Schluß ziehen, daß für sie auch ein Recht besteht, mitzubestimmen an den Einrichtungen, unter denen sie ihre Arbeitskraft verwerten. Und da bin ich auch der Meinung mit den Herren, die den Antrag 4 uns hier vorlegen, daß man nicht bei dem Reichstags- und Landtagswahlrecht beginnen, sondern in der Gemeinde anfangen soll. Dies auch deshalb, weil man die vorzüglichsten Erfahrungen bereits gemacht hat mit dem Frauenstimmrecht für die Gemeinde. Ich nehme an, es wird ohne weiteres anerkannt werden, daß England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland bewohnt werden von Kulturmenschen, wie wir es auch sind. Sie wissen, daß in diesen Staaten teils seit vierzig Jahren das aktive und in allen diesen genannten Staaten seit 2—5 Jahren das aktive und passive Frauenwahlrecht für die Gemeinde besteht. Aber nicht nur in den europäischen Nachbarländern sind Erfahrungen gesammelt, sondern auch in deutschen Gemeinden. Die einzelnen Gemeinden und die Arten der Wahlrechte will ich nicht anführen. Derjenige, der sich beschäftigt hat mit dieser Frage, wird das wissen. Die Gemeindevahlrechte in deutschen Gemeinden sind teils an den Grundbesitz geknüpft, teils an Einkommen oder Vermögen. Dann gibt es aber auch freie Wahlrechte, und können Frauen Gemeindeglieder im Sinne der betreffenden Gemeindeordnungen werden.

M. H.! Wir haben nun mit einer verschiedenen Art von Gegnern gegen das Frauenwahlrecht, wie wir Liberalen es wollen, das passive Wahlrecht zunächst, zu kämpfen. Es ist schon ausgeführt worden, weshalb wir das passive Wahlrecht in den Antrag 4 hineingebracht haben. Es mag ja von manchem Standpunkt aus nicht konsequent erscheinen, daß man die Frauen zunächst nur für wählbar erklärt. Seine Vorzüge hat es aber unbedingt. Und ich von meinem Standpunkt aus glaube, wenn man das passive Wahlrecht den Frauen gibt, und sie sich als tüchtig erweisen in der Mitarbeit in der Gemeinde, was für mich nicht zweifelhaft ist besonders in all den Exekutivkommissionen, die die Gemeinden heute zu wählen haben, daß es dann eine Frage der Zeit sein wird, daß man zunächst den im Sinne der Gemeindeordnung wirtschaftlich selbständigen Frauen, die Steuern zahlen, das aktive Wahlrecht wird geben müssen und können. M. H.! Die größte Zahl der Gegner sind die Gegner aus Unkenntnis. Hier im Hause gibt es solche selbstverständlich nicht. (Heiterkeit.) Es sind die Gegner im Lande, im allgemeinen aber ungefährliche, die die Tatsachen gar nicht übersehen und sich auch einer wirklichen Gründlichkeit des Nachdenkens über diese Materie nicht befleißigen. M. H.! Dann aber ist es eine andere Art von Gegnern, und zu dieser Art wird vielleicht Herr Kollege Driver gehören. Das ist die Art, die so ein gewisses aristokratisches Kulturgefühl haben und glauben — da eine falsche Vornehmheit besteht in diesen Kreisen —, sich überhaupt mit dem öffentlichen Leben nicht befassen zu brauchen. Ich möchte sagen, so ein vornehmer Degout hält sie ab von allem, was mit der Öffentlichkeit zusammenhängt, namentlich dem politischen Betriebe. M. H.! Diese Art von Gegnern müssen natürlich, was sie selbst nicht mögen, für die Frauen weit von sich weisen. Es gibt aber dann ja zweifellos auch



in den weiten Kreisen des Bürgertums Kreise, die man nicht besser bezeichnen kann als eine Großmacht gegen alles, was unbequem ist. Und unbequem sind ja die Frauenrechte manchen Kreisen, sowohl die vermehrten Berufsrechte der Frauen als auch, wenn sie die Frauen sich im öffentlichen Leben betätigen sehen. „Wir Männer“ sagen sie, „sind dazu berufen. Wir können das besser“. M. H.! Da bin ich ganz anderer Meinung. Ich bin der Meinung, daß in sehr vielen Selbstverwaltungskörperschaften eine große Anzahl Männer sitzen, die die Sache auch nicht in genügendem Maße übersehen, und daß es gut wäre, wenn in solchen Körperschaften die Konkurrenz des weiblichen Geschlechts einträte.

Dann möchte ich auf wenige Bemerkungen eingehen, die der Herr Regierungsvertreter zu dem Frauenwahlrecht gemacht hat. Er hat gesagt, daß die Pflicht der Annahme unbedingt auch für die Frauen bestehen müßte. Ich bin ganz anderer Meinung. Ich bin der Meinung, da die Wähler wissen, daß die Frau nicht verpflichtet ist, das Amt anzunehmen, sie sich vorher orientieren. Dies war also kein stichhaltiger Grund, wenn die Frau vorher erklärt, sie nehme die Wahl an, so wird sie nachher nicht das Gegenteil erklären. Und, meine Herren, wir brauchen wirklich vorläufig keine Sorge zu haben, da nur die Männer bestimmen über die Zusammensetzung, daß die Mehrheit des Gemeinderats aus Frauen bestehen wird. Auch braucht Herr Abg. Driver daher keine Sorge zu haben, daß wir dann vielleicht mal einen weiblichen Gemeindevorsteher haben. Wenn dann gesagt wird vom Regierungstisch, die Männer tragen die Waffen, sie haben deshalb auch politische Rechte, so ist dieser Einwand häufig gemacht. Aber er ist noch deshalb niemals besser geworden. Wahlrecht und Waffentragen hängen gar nicht miteinander zusammen (Sehr richtig!), sind zu ganz verschiedener Zeit gegeben worden. Außerdem haben sehr viele Männer niemals Gelegenheit gehabt, Waffen zu tragen und haben das Wahlrecht und umgekehrt. Dann sagte der Herr Regierungsvertreter, in Oldenburg gibt es noch nicht so viele wirtschaftlich selbständige und erwerbstätige Frauen. Ich habe die Zahlen vermisst. Ich möchte den Herrn Regierungsvertreter bitten, mal genau die Zahlen darüber vorzuführen. Ich bin der Meinung, daß auch in Oldenburg eine große Anzahl wirtschaftlich selbständiger, vor allen Dingen erwerbstätiger Frauen zu finden ist, daß nach meiner Kenntnis der Verhältnisse die Zahl in demselben Verhältnisse steht wie in Deutschland zu der Gesamtzahl der Bevölkerung.

Wir werden voraussichtlich morgen bei der Verhandlung über den Antrag der Frauenstimmrechtsvereine uns über diese Frage weiter unterhalten und neue Gründe anführen können. Ich will deshalb jetzt schließen und will Sie nur bitten, nicht den Wünschen vom Regierungstisch zu folgen, sondern den Antrag 4 mit möglichst großer Mehrheit anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

**Abg. Feldhus:** M. H.! Nach den Worten vom Regierungstisch hätte ich eigentlich kaum nötig gehabt, etwas zu sagen, die unterschreibe ich vollständig. Es würde aber wohl verwundern, wenn ich als Vertreter einer der größten Gemeinden nicht das Wort nehmen würde, denn seit dreißig

Jahren habe ich die Ehre, die Gemeindeordnung handhaben zu können, und bin immer famos damit ausgekommen. M. H.! Was heute gegen die jetzige Gemeindeordnung gesagt ist, das halte ich nicht für stichhaltig. Zuerst ist angegriffen worden — Sie müssen entschuldigen, wenn ich wiederhole, was schon gesagt worden ist, man kann aber nichts neues bringen — die Bestimmung über den dreijährigen Aufenthalt im Herzogtum. Der Antragsteller wünscht dafür ein halbes Jahr. M. H.! Wohin würde das führen. Wir haben jetzt in unseren Landgemeinden auch schon, weil bei uns Fabriken entstanden sind, mit fluktuierender Bevölkerung zu rechnen. Die Leute kommen Anfang Mai oder im März, bleiben dann etwa ein halbes Jahr, aber wenn der Steuerbote kommt, sind sie merkwürdigerweise alle auf Wanderschaft verflogen. Nun denken Sie sich den Fall, es zieht Anfang Mai einer zu, Anfang November hat er recht kräftig bei den Gemeinderatswahlen seine Stimme hören lassen, das besorgen diese Herren ja am allerbesten, dann stoßen sie womöglich den Gemeinderat über den Haufen und verschwinden sodann, wenn sie Steuern bezahlen sollen. Nein, m. H., das will ich doch nicht mitmachen.

Ich komme gleich von diesem Punkte auf das Meldewesen, das hat der Antragsteller auch gestreift. Ich habe nichts dagegen, wenn das verschärft wird. Wir lassen diese Leute, die auf Wanderschaft ziehen, ruhig gehen, oder kommt einer von Wanderschaft zugezogen, so bekümmern wir uns nicht drum. In Preußen macht man das ganz anders. Wenn dort einer von Wanderschaft zuzieht, muß er den letzten Meldeschein vorlegen, und sofort ergeht eine Anfrage dahin, wieviel Steuern er bezahlt hat und wie er sich geführt hat. Dann weiß man, wo er steckt, und kann ihm nachträglich seine Steuern abknöpfen. Wenn von hier einer nach Preußen geht, so bekümmern wir uns nicht weiter darum, wo er geblieben ist, und bleibt er hier an einem andern Orte im Herzogtum, so erfahren wir das gar nicht. Ich will mal einen Fall annehmen, aus der Gemeinde Zwischenahn meldet sich einer auf Wanderschaft ab, geht nach Bremen, und kurze Zeit darnach zieht er in der Gemeinde Westerstede von Wanderschaft zu. Der Mann wird von uns dann nicht gefunden, obgleich er sich ganz in der Nähe aufhält. Und solche Herren sollten mitbestimmen können im Gemeinderate usw.? Ich danke!

Das Wahlrecht der Dienstboten ist mir nicht so sehr unsympathisch. Jetzt, wo die Dienstboten selbständig Steuern zahlen, warum soll man ihnen dann nicht das Wahlrecht zur Gemeinde geben, was sie zum Reichstage und auch zum Landtage haben. Auch den Gesellen kann es gegeben werden, da habe ich gar nichts dagegen. Jetzt sind sie selbständige Steuerzahler, dann sollen sie auch ihre Bürgerrechte ausüben. Aber dreijährigen Aufenthalt vorausgesetzt!

Dann ist das Vorrecht der Grundbesitzer angeschnitten. Herr Abg. Tanzen hat Zahlen genannt. Ich will die nicht wiederholen, so ziemlich hat er es aber getroffen. Aber eins hat er vergessen: daß der Grundbesitzer bei der Gesamtsteuer wieder mit gefaßt wird. Wir haben in meiner Gemeinde eine Einkommensteuersumme von 40000 M. und eine Grund- und Gebäudesteuersumme von 18000 M. Ich sage hier ausdrücklich Gebäudesteuersumme, denn von den



Gebäudebesitzern kommen bei der Zweidrittel-Mehrheit viele in Betracht. Wer ein Haus hat, wofür er 6 *M* Steuer zahlt — und solche Häuser gibt es eine ganze Menge —, der zählt schon zu den Grundbesitzern, und darunter sind eine ganze Reihe von Arbeitern. Die Gesamtsteuer beträgt also 58 000 *M* und setzt sich aus diesen beiden Posten zusammen. Die 18 000 *M* Grund- und Gebäudesteuer werden erst mal vorweg belastet mit den Kosten für Wegebauten, Chaussees usw., dann sind sie an der 50 000 *M* betragenden Gesamtsteuer wieder partizipiert. Also das ist immer noch eine bedeutende Vorbelastung des Grund- und Gebäudebesitzes. Es ist schon gesagt worden, daß derselbe die Wege- und Chausseelasten ganz allein trägt. Auch bei den Schullasten ist die Grund- und Gebäudesteuer bei der ganzen Baulast vorab mit beteiligt. Das muß man wohl auseinanderhalten, daß sie bei dem Einkommensteuerzahlen wieder mit dazu gehört und zwar in allergrößtem Maße, denn der größte Teil der Einkommensteuerzahler sind Eingeseffene mit Grundbesitz. So wie Sie aber das Vorrecht der Grundbesitzer und Hausbesitzer, vorab Steuern zu müssen, streichen wollen, habe ich nichts dagegen, daß Sie ihnen die Vorrechte der Zweidrittel-Majorität nehmen. Nehmen Sie ihnen also erst das Vorrecht des Steuerzahlens, nachdem können Sie ihnen das Recht der Mehrheit im Gemeinderat nehmen, aber das eine lassen und das andere nehmen, dafür bin ich nicht zu haben.

Wir haben im Gemeinderat das allgemeine direkte Wahlrecht und wir kommen im Lande sehr gut damit aus. Es ist nun vorhin von Herrn Abg. Tanzen angeführt, daß da, wo ziemlich gleich große Parteien aufeinanderstoßen, damit nicht auszukommen ist, und ich weiß, daß in solchen Gemeinden dadurch die merkwürdigsten Zustände herrschen können. Diese Gemeinden können sich aber selbst helfen dadurch, daß sie die Verhältniswahl einführen.

Was das Frauenwahlrecht anlangt, so will ich darüber nichts sagen. Ich gönne persönlich der Frau im Hause zwei, meinetwegen drei Stimmen, außer dem Hause aber keine. Ich halte die Frau für viel zu gut für die leidigen Wahlkämpfe an, denken Sie an das Treiben abends, wenn die Wahlen vorbei sind, an diese Orgien, die gefeiert werden, und denken Sie sich dann die Weiber noch dabei! Es fehlt dann nur noch, daß eine Musikkapelle vorangeht und ein Ball hinterher folgt.

Die Vermehrung der Wahllokale halte ich für ganz wünschenswert, denn unsere Gemeinden sind zu groß. Aber m. H., diejenigen, die darauf hingewiesen haben, die erreichen nicht das, was sie wollen, sie erreichen das Gegenteil, sie kriegen die Bauern ganz anders auf den Hals gehetzt als jetzt. Ich will nur Osternburg nehmen. Die Wähler, die weit wegwohnen, kommen nur spärlich, aber diejenigen, die nahe bei wohnen, und das sind meistens Arbeiter, die kommen. Verteilen Sie aber die Wahllokale über das ganze Land, so kommen die Bauern viel mehr zur Wahl. (Abg. Hug: Das beweist unsere Selbstlosigkeit!) Ich weiß, Herr Abg. Hug, daß Sie sehr selbstlos sind, ich kenne Ihr gutes Herz!

M. H.! Ein solches Selbstverwaltungsrecht, wie uns unsere Gemeindeordnung gibt, das hat kein Staat in ganz Deutschland. Ich wüßte nicht, wo eine freiere Gemeinde-

ordnung gilt. Sehen Sie sich die preußische Gemeindeordnung an! Wer hat es dort zu sagen, der Gemeinderat mit dem Gemeindevorsteher? Nein, der Landrat ist der Herr! Die Gemeinden können nicht einmal ihr eigenes Budget beschließen, erst kommt der Herr Landrat, der macht die Sache. Der Gemeindevorsteher führt nicht den Vorsitz in den Sitzungen, sondern der Landrat. Rütteln Sie nicht daran, m. H., dann könnte es uns auch so gehen, und dann sind wir unsere Selbstverwaltung los.

Eins habe ich bei der heutigen Gemeindeordnung noch auszusprechen, und das ist das, daß bei der Verleihung des passiven Wahlrechts an die Schulvorstandsmitglieder übersehen worden ist, dies auch auf die Bezirksvorsteher auszu dehnen. Der Bezirksvorsteher muß das passive Wahlrecht haben, denn das ist kein besoldeter Gemeindebeamter, der bekleidet nur ein Ehrenamt, und mit der Bekleidung des Ehrenamtes wird ihm das passive Wahlrecht entzogen. Das ist ein Unding und ich möchte darum bitten, daß das baldmöglichst abgeändert wird.

Dann ist gestreift worden, die Vermögenssteuer bei der Gemeindebesteuerung mitzufassen. Ich bin sehr damit einverstanden. Mein Ideal ist die Umlegung der Gemeindefasten nach der Einkommen- und Vermögenssteuer unter Wegfall der Grund- und Gebäudesteuer. Der Grundbesitz kann sich der Besteuerung nicht entziehen, dem Kapital ist das eine Kleinigkeit. Es ist das aber ganz bedeutend. Und wieviel Vermögen gibt es sonst, wieviel Industrieaktien, die man nicht kontrollieren kann. Dann und wann wird einer gefaßt und dann geht es ihm recht gründlich an den Kragen, aber es hilft das recht wenig. Ich behaupte, daß die Hälfte des Kapitals im Lande sich der Besteuerung entzieht.

Dann ist die Besteuerung nach dem gemeinen Wert genannt. Sowie wir die Vermögenssteuer mit heranziehen für die Gemeindebesteuerung und die Grund- und Gebäudesteuer als solche wegfällt, bin ich für eine Besteuerung des Grundbesitzes zur Vermögenssteuer nach dem gemeinen Wert, ich glaube in der Stadt Oldenburg geschieht das schon. Aber, m. H., erst muß man dem Grundbesitz das Vorrecht des Zahlens nehmen, dann kann nachher die Besteuerung nach dem Einkommen und Vermögen als die einzig gerechte Besteuerung kommen. Die indirekte Steuer ist etwas anders, aber darüber wollen wir reden, wenn über die Anlage 81 hier verhandelt wird. Wenn erst die „gräßlichen“ Zölle und Lebensmittel-Steuern aufgehoben werden, dann kommen die billigen Zeiten, die der Abg. Tanzen (Heering) uns geschildert hat, dann brauchen wir ja die Anlage 81 gar nicht mehr zu verhandeln. (Abg. Tanzen (Heering): Sehr richtig!)

Weiter will ich mich zu der Vorlage nicht äußern, ich muß nur bitten, den Antrag 2 anzunehmen und alles andere abzulehnen.

**Präsident:** Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

**Abg. Tappenbeck:** M. H.! Herr Abg. Behrens hat bei der Begründung seines Antrages heute morgen einen Vertrag berührt, den kürzlich die Stadt Oldenburg mit der Gesellschaft Siemens elektrische Betriebe abgeschlossen hat, den Anschluß der Stadt an die Wiesmoorzentrale betreffend, und er hat insbesondere die Bestimmungen des Vertrags



über die Lieferung von Strom an die Nachbargemeinden besprochen. Ich bin ihm dankbar, daß er mir Gelegenheit gibt, mich hierzu zu äußern, weil ich dadurch vielleicht einige Mißverständnisse, die durch die Vertragsbestimmungen entstanden sind, zerstreuen kann. Ich gebe von vornherein zu, daß es sich mit der Verträasbestimmung im wesentlichen so verhält, wie von Herrn Abg. Behrens dargestellt ist, ich glaube aber diese Bestimmungen voll rechtfertigen zu können.

M. H.! Die Stadt Oldenburg besitzt ein eigenes Elektrizitätswerk, daß sie kürzlich für den Preis von reichlich 1 300 000 M erworben hat. Sie hat das größte Interesse daran, dieses Werk den steigenden Anforderungen entsprechend zeitgemäß auszubauen. In diesem Bestreben wird sie durch Vorgänge gestört, die von außen an uns herankommen sind. Zunächst im Jahre 1910 ist, wie Ihnen bekannt, der staatliche Vertrag mit der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin abgeschlossen worden, welcher das Ziel hatte, das ganze Land mit elektrischem Strom zu versorgen. Damals trat die A. E. G. an die Stadt Oldenburg heran mit der Bitte, wir möchten uns doch der Ueberlandzentrale anschließen, weil es sonst für die Gesellschaft sehr schwierig und wahrscheinlich unmöglich wäre, den Plan zur Ausführung zu bringen. Wir haben uns nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen endlich mit der A. E. G. geeinigt, obwohl wir uns von vornherein darüber klar waren, daß wir uns wirtschaftlich am allerbesten stehen würden, wenn wir unser Werk allein betrieben hätten. Wir haben diesen Gesichtspunkt aber hinter andere Gesichtspunkte zurücktreten lassen und sind uns unserer Pflicht als Hauptstadt des Landes bewußt gewesen, zu tun, was wir konnten, um dazu beizutragen, daß dieses wichtige wirtschaftliche Werk zu Stande käme, und wir haben uns denn auch mit der A. E. G. schließlich geeinigt. Wenn der Vertrag trotz der Einigung über alle wesentlichen Punkte nicht zum förmlichen Abschluß kam, so liegt das daran, daß die A. E. G. die Verhandlungen mit dem Staat im letzten Augenblick abbrach und von der Errichtung einer Ueberlandzentrale für das Oldenburger Land Abstand genommen hat. Damit waren die Voraussetzungen für unsere Uebereinkunft mit der A. E. G. auch gefallen.

Kaum waren diese Verhandlungen beendet, da traten die Siemens elektrischen Betriebe mit neuen Vorschlägen über die Stromversorgung des Landes durch Anschluß an die Wiesmoorzentrale an die Staatsregierung heran und richtete zugleich an die Stadt Oldenburg wiederum die Bitte, wir möchten uns im Interesse des Zustandekommens des ganzen Unternehmens an den Verhandlungen beteiligen. Wir sind bereitwillig darauf eingegangen, obwohl wir die großen Schwierigkeiten von vornherein nicht verkannten. Vor Aufnahme der Verhandlungen mit den S. E. B. hatte ich eine Unterredung mit dem Herrn Minister des Innern, der eine Einigung der Gesellschaft mit der Stadt als im dringenden Interesse des Ganzen liegend bezeichnete. Hierbei kam ich mit dem Herrn Minister überein, daß bei den Verhandlungen mit den S. E. B. die Stromversorgung der Nachbargemeinden der Stadt vorbehalten werden, die Gemeinden also von den S. E. B. nicht direkt mit Strom versorgt werden sollten. Seitens der S. E. B. ist dann auch dieser Punkt als eine der Verhandlungsgrundlagen

ohne weiteres akzeptiert worden. Ich habe dies als Vorbedingung für die Verhandlungen namentlich auch deswegen verlangt, weil ich es im Interesse der schwebenden Eingemeindungsverhandlungen für notwendig oder nützlich hielt, daß die Stromversorgung nicht verschieden geregelt werde, und daß nicht die Nachbargemeinden sich durch langfristige Verträge mit einem Dritten bänden. Weiter muß ich hinsichtlich der Verhandlungen zwischen der Stadt und den S. E. B. noch bemerken, daß eine Einigung überhaupt nur mit beiderseitigen Opfern zu erreichen war, und es ist insbesondere auch von unserm Sachverständigen, Herrn Direktor Süchting in Bremen, überzeugend dargetan worden, daß wir unter allen Umständen besser fahren würden, wenn wir unser Werk allein betreiben und uns nicht auf einen Vertrag mit Siemens einlassen würden. Wir haben aber trotzdem einen Vertrag über die Lieferung zusätzlichen Stromes aus der Wiesmoorzentrale abgeschlossen, um es dem Lande zu ermöglichen, in den Besitz einer Ueberlandzentrale zu kommen. Auch der andere vertragsschließende Teil, die S. E. B., mußte ein weitgehendes Entgegenkommen erweisen, um zu einer Verständigung mit der Stadt zu gelangen, und es ist wohl zweifelhaft, ob sich die bedeutenden Anlagekosten, die erforderlich sind, um die Fernleitung nach Oldenburg zu bringen, ausreichend verzinsen werden. Unter solchen Umständen war es sicherlich berechtigt, Vorsorge zu treffen, daß aus den beiderseitigen Opfern der Vertragsschließenden nicht die Nachbargemeinden, für welche die Stromzuführung aus der Wiesmoorzentrale durch den Anschluß der Stadt überhaupt erst ermöglicht ist, weil andernfalls die Leitung garnicht hinkäme, ein unverdienter Vorteil zufiel. Wir wollten mit gutem Recht die Gemeinden nicht in die günstige Lage bringen, beide Teile, die Stadt und Siemens, gegen einander auszuspielen. Die Stadt ist vielmehr für die Nachbargemeinden als Strombezugsquelle ganz an die Stelle der S. E. B. getreten, sie hat aber den Nachbargemeinden von vornherein Verträge angeboten, die günstiger sind, als die Verträge, die sie von Siemens hätten haben können. Nachdem nun inzwischen der Staat mit den S. E. B. einen Vertrag abgeschlossen hat, in dem die Versorgung der Nachbargemeinden nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, mögen diese ja ein Recht darauf haben, den Normalvertrag, der allen Gemeinden des Landes angeboten ist, abzuschließen. Aber daran werden sie kaum ein Interesse haben, eben weil der von der Stadt ihnen angebotene Vertrag für sie günstiger ist. Ich glaube also sagen zu können, daß das Interesse der Gemeinden durchaus gewahrt ist, und diese in keiner Weise Grund haben, sich zu beklagen.

Es tut mir leid, daß ich Sie mit diesem Gegenstande, der mit den zur Beratung stehenden Anträgen nicht zusammenhängt, so lange habe aufhalten müssen, aber nachdem Herr Abg. Behrens die Frage angeschnitten hatte, glaubte ich, ausführlich Auskunft geben zu müssen.

Mit einigen kurzen Worten möchte ich nun noch auf die zur Verhandlung gestellte Aenderung der Gemeindeordnung kommen, um zu erklären, daß ich auf dem Boden der Minderheit stehe, die ihre Vorschläge im Antrag 4 niedergelegt hat. Auch der Begründung, die von Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) vorgetragen ist, kann ich mich in allen Teilen anschließen.



Ich muß auch dem Herrn Regierungsbevollmächtigten darin Recht geben, daß sich unsere Gemeindeordnung bewährt hat, daß die Grundlage dieses Gesetzes gesund ist, daß wir gut mit dem Gesetze gefahren sind, und daß wir deshalb uns hüten sollten, an den Grundlagen des Gesetzes zu rütteln. Darauf zielen auch die Vorschläge des Antrages 4 nicht ab. Trotzdem ist aber die Gemeindeordnung in einigen wesentlichen Punkten verbesserungsbedürftig, und da will ich zunächst auf die Umlegung der Gemeindesteuern kommen.

Ich muß auch hier dem Grundsatz der Gemeindeordnung zustimmen, daß die Gemeindeumlagen unter Berücksichtigung des Interesses, also nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, aufgebracht werden müssen. Das muß im allgemeinen auch in Zukunft so bleiben, aber die Steuerzuschläge dürfen nicht zu hoch werden, und es muß daher, damit die Gemeinden den beständig wachsenden Aufgaben gerecht werden können, unbedingt dafür gesorgt werden, daß ihnen neue Einnahmequellen erschlossen werden. Ich habe ein ganzes Bündel von Wünschen zur Hand, will darauf aber im gegenwärtigen Stadium nicht eingehen. Dazu ist später noch Zeit. Ich will jedoch das eine hervorheben, daß den Gemeinden die Grundstücksumsatzsteuer durchaus nicht vorenthalten werden darf. Ich betrachte diese Steuer nicht als eine Höherbelastung des Grundbesitzes, sondern als eine andere bessere Verteilung der Lasten. Der Ertrag der Umsatzsteuer soll dazu dienen, die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer zu ermäßigen.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, daß die jetzige Art der Umlagenerhebung zu umständlich ist, wenigstens in den Stadtgemeinden. Der Grundsatz unserer Gemeindeordnung, daß für jeden einzelnen Zweck die Steuern nach besonderen Gesichtspunkten aufgebracht werden, entweder nach der Grund- oder Gebäudesteuer oder nach der Einkommensteuer oder auch nach der Gesamtsteuer, führt zu großen Umständlichkeiten im Rechnungswesen, und das kann ohne Aufgabe des Prinzips, Verteilung der Lasten nach dem Interesse, wesentlich vereinfacht werden. Wir stehen mit unserer so scharf durchgeführten Zwecksteuer ganz allein, anderswo kennt man es nicht, daß innerhalb des Gemeindehaushalts für verschiedene Arten der Ausgaben verschiedene Steuern erhoben werden, daß also der Verwendungszweck maßgebend ist für den Verteilungsfuß. Ich möchte kurz einen Vorschlag andeuten, der zu einer Vereinfachung führen kann. Es wird gesetzlich bestimmt, der ganze Steuerbedarf der Gemeinden ist in der Regel durch Umlagen nach der Gesamtsteuer zu decken. (Zuruf: Ist schon jetzt so!) Mein meine Herren, jetzt bestehen für die Wege-, Wasserlast usw., die anderen Verteilungsfüße daneben; nach meinem Vorschlage sollen die Wegelasten, Straßenlasten, Armenlasten, Schullasten alle gleichmäßig nach dem Maßstabe der Gesamtsteuer umgelegt werden. Nun wird das nicht ohne weiteres für alle Gemeinden passend sein. In einigen Gemeinden würde dieser Umlagefuß den Grundbesitz, in anderen Gemeinden die Einkommensteuerpflichtigen verhältnismäßig zu hoch belasten. Deshalb muß den Gemeinden die Freiheit gelassen werden, nach ihren Verhältnissen die Grund- oder die Einkommensteuer stärker heranzuziehen, und da könnte ein Spielraum von 25 oder 30% nach oben oder unten gegeben

werden. Ich übersehe zwar nicht genau, ob dieser Vorschlag bei allen Gemeinden zu einem befriedigenden Ergebnisse hinsichtlich der Lastenverteilung führen würde, denn ich habe die Wirkung nur oberflächlich an der Hand der statistischen Uebersichten über die steuerliche Belastung der Gemeinden überschlagen, ohne dabei auf erhebliche Unstimmigkeiten zu stoßen; aber für die Stadtgemeinden wenigstens würde dieser Maßstab anscheinend ganz gut passen.

Endlich muß ich es als einen Mangel in der jetzigen Gemeindeordnung bezeichnen, daß nicht genügend unterschieden wird zwischen den Bedürfnissen der Stadtgemeinden einerseits und der Landgemeinden andererseits. In der Beziehung muß mehr spezialisiert werden.

Dann meine Herren, noch ein Wort zur Frage des Frauenwahlrechts. Ich muß mich auch hier ganz auf den Boden des Antrages 4 stellen. Ich bin der Meinung, daß die Frauenbewegung, die seit 1 bis 2 Jahrzehnten mit wachsender Kraft sich ausgebreitet hat, nicht wieder aufhören wird zu sein und zu wirken, daß sie vielmehr von Stufe zu Stufe in aufsteigender Richtung ihren Fortgang nehmen wird, mögen wir wollen oder nicht, und es kommt gar nicht darauf an, wie wir Einzelnen dazu stehen, sondern die Entwicklung nimmt ihren Lauf, und der Enderfolg kann nur sein, daß die Frau politisch dem Manne gleichgestellt sein wird. Trotzdem bin ich der Meinung, daß wir alle Veranlassung haben, in der Behandlung dieser Frage die äußerste Vorsicht anzuwenden, und da glaube ich, daß der Antrag das Richtige trifft, daß der einen wirklichen Fortschritt bedeutet, ohne daß damit ein Risiko verbunden ist. Vielleicht kann man diesem Vorschlage eine gewisse Inkonsequenz nachsagen, aber das ist für mich kein Grund, den Schritt nicht doch zu empfehlen, denn es sprechen praktische Gesichtspunkte von großem Gewicht für die Verleihung des passiven Wahlrechts. Die Frau hat sich auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens glänzend bewährt. Das wird ihr von allen Seiten bezeugt, und auch ich kann aus meinen eigenen Erfahrungen nur bestätigen, daß die Betätigung der Frauen im Leben der Stadt Oldenburg nach Art und Umfang solche Bedeutung gewonnen hat, daß ich mir die städtische Verwaltung ohne Mitwirkung der Frau kaum noch vorstellen kann. Deshalb möchte ich der Frau auch ein größeres Maß von Rechten und Verantwortung einräumen. Der Vorschlag der Minderheit, der Antrag 4, gibt nun gerade denjenigen Frauen Gelegenheit, sich an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde tätig zu beteiligen, die sich hervorragend dazu eignen, und das kann nach jeder Richtung auf unser Gemeindeleben nur befruchtend wirken. Es genügt aber nicht, den Frauen eine Reihe von Ehrenämtern der Gemeinde zugänglich zu machen, sondern sie muß auch Sitz und Stimme in der Vertretung, im Stadtrat oder Gemeinderat, haben. Denn es dient sicherlich dem allgemeinen Besten, daß auch das Urteil der Frau im Rate gehört wird. Auch habe ich das Vertrauen zu der männlichen Wählerschaft, daß sie bereit sein wird, einige besonders tüchtige und für das Gemeindeleben interessierte Frauen in die Körperschaft hineinzuwählen, und es wird sich dann zeigen, daß diese Frauen ihr Amt mit tieferem Ernst und größerer Opferwilligkeit ausüben, als die meisten Männer, von denen viele ihren ehrenamtlichen Obliegenheiten nur ein



nebensächliches Interesse zuwenden. Ich bin überzeugt, man wird dann bald allgemein einsehen, daß die Frau eine brauchbare und erfolgreiche Mitarbeiterin in öffentlichen Angelegenheiten sein kann. Ich möchte daher den Landtag bitten, sich namentlich bezüglich dieses Punktes den Vorschlägen der Minderheit, wie sie im Antrage 4 niedergelegt sind, anzuschließen.

**Präsident:** Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Der Herr Regierungsvertreter hat in erschöpfender Weise die Auffassung der Regierung wiedergegeben, ich möchte nur noch zwei Sätze unterstreichen. Nach Ansicht der Staatsregierung liegt ein dringendes Bedürfnis vor, unser Kommunalabgabewesen einer Neuregelung zu unterziehen. Es müssen nach Ansicht der Staatsregierung den Gemeinden neue Steuerquellen eröffnet werden, wie schon von dem Abg. Tappenbeck zutreffend ausgeführt ist. Es würde uns auch nicht schwer sein, Ihnen in kurzem ein Programm in dieser Beziehung vorzulegen. Wenn wir davon absehen, so zwingen uns dazu die Interessen unserer Grenzgemeinden. Wir haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, daß die wirtschaftliche Entwicklung unserer Grenzgemeinden abhängig ist von der Regelung unseres Steuerwesens und wir halten es deshalb für geboten, abzuwarten, in welchen Bahnen sich die Reform des Kommunalsteuerwesens im benachbarten Preußen bewegen wird. Wie uns bekannt geworden, ist dort jetzt eine Revision des Kommunalabgabengesetzes im Werke und wir müssen die Entwicklung, die die Sache dort nimmt, abwarten.

Was dann das Frauenwahlrecht anlangt, so bin ich mit dem Herrn Vorredner darin einverstanden, daß wir sehr vorsichtig und zögernd auf diesem Wege vorgehen müssen. Wenn der Abg. Tappan (Heering) der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß, wenn den Frauen erst das passive Wahlrecht gegeben sei, das aktive Wahlrecht für die selbsttätigen Frauen nachfolgen werde, so glaube ich meine Herren, das würde eine große Inkonsistenz bedeuten. Wenn man den Frauen das aktive Wahlrecht verleihen will, so darf der Gesetzgeber sich nicht beschränken auf die selbsttätigen Frauen, denn es liegt kein Grund vor, die verheirateten Frauen auszuschließen, die an Opferwilligkeit, an gesundem Menschenverstand ihren unverheirateten Schwestern nicht nachstehen. (Sehr richtig!) Ich meine, es ist vernünftig, wenn wir bei einer Revision der Gemeindeordnung uns darauf beschränken, die Frauen den Gemeindebürgern insofern gleichzustellen, als wir sie als Mitglieder der nach Artikel 37 der Gemeindeordnung zur laufenden Verwaltung von Gemeindeeinrichtungen einzusetzenden Kommission zulassen, außerdem müßten sie Mitglieder der Armenkommission werden können.

Schließlich veranlaßt mich eine Bemerkung des Antragstellers Abg. Behrens noch zu einigen berichtigenden Worten. Der Abg. Behrens hat ausgeführt, daß die Staatsregierung der Einführung der Verhältniswahl in einzelnen Gemeinden Schwierigkeiten bereitet habe, ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn er die Verhandlungen mit der Gemeinde Osternburg im Auge hat. Die Gemeinde Osternburg hatte dem Staatsministerium den Entwurf einer

Satzung für Einführung der Verhältniswahl vorgelegt, der folgende zwei Bestimmungen enthielt: Die Streichung eines Namens auf dem Stimmzettel hat dessen Ungültigkeit zur Folge. Eine Verbindung von Listen ist verboten. M. H.! Diese beiden Bestimmungen waren vom Parteiterrorismus diktiert, sie schnürten die Wahlfreiheit derartig ein, daß es dem Ministerium des Innern nicht zweifelhaft sein konnte, eine derartige Satzung nicht zu genehmigen. M. H.! Wir haben Ihnen seinerzeit mit der Vorlage über die Vereinigung der Rüstinger Gemeinden den Entwurf einer Satzung für die Einführung der Verhältniswahl vorgelegt, die sich in andern Städten, besonders auch in Delmenhorst, bewährt hat. Der Landtag hat an unserem Entwurf nichts auszusagen gehabt und wir dürfen deshalb mit Fug und Recht annehmen, daß der Entwurf das Richtige trifft. Wir halten es aber für bedenklich, wenn ohne jeden Grund aus parteipolitischen Rücksichten Änderungen, wie die von mir erwähnten, vorgenommen werden, die nur die Tendenz haben, der Partei zu nützen und die Wahlfreiheit einzuschnüren.

Der Abg. Behrens hat es für angezeigt gehalten, das Verhältnis des Bürgermeisters in Jever zur Stadt Jever zu berühren und eine ironische Bemerkung daran zu knüpfen. M. H.! Ich glaube, es liegt im Interesse unserer Verhandlungen, Abwesende nicht anzugreifen. Wenn Sie der Meinung sind, daß irgendwo im Staats- oder Kommunalwesen Mißstände bestehen, so bringen Sie bitte Tatsachen vor, und Sie werden mich stets bereit finden, Rede und Antwort zu stehen.

Ferner hat der Abg. Behrens der Staatsregierung einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie der Stadt Oldenburg Hilfe geleistet habe, um das Selbstbestimmungsrecht der Oldenburg benachbarten Gemeinden in bezug auf die Versorgung mit Elektrizität zu beschränken. Als die Verhandlungen mit der A. E.-G. gescheitert waren, hat das Ministerium des Innern es für seine Pflicht gehalten, sich mit den Siemens-Schuckert-Werken in Verbindung zu setzen, um den Versuch zu machen, das Oldenburger Land durch Anschluß an die Wiesmoor-Zentrale mit elektrischer Energie zu versorgen. Das Ministerium hat diese Angelegenheit für eine außerordentlich wichtige, das Landesinteresse berührende Frage gehalten. Seinerzeit wurde mir von dem Direktor der A. E. G. mitgeteilt, daß die Verhandlungen seiner Gesellschaft gescheitert seien an dem Widerstand unserer Städte und der größeren Orte und ganz besonders daran, daß es ihnen nicht gelungen wäre, mit der Stadt Oldenburg zu einem Abkommen zu kommen. Ich habe deshalb den Direktoren der Siemens-Schuckert-Werke geraten, zunächst mit der Stadt Oldenburg anzufangen. Ich persönlich bin an den Verhandlungen zwischen der Stadt und den Siemens-Betriebswerken überhaupt nicht beteiligt gewesen. Der Abg. Tappenbeck hat schon soeben erklärt, daß durch den Vertragseutwurf, den die Stadt Oldenburg den Nachbargemeinden vorgelegt hat, die Rechte der Nachbargemeinden durchaus nicht beschränkt werden.

**Präsident:** Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Obwohl ich große Lust verspüre, auf die Ausführungen der Mitglieder der rechten Seite des Hauses eingehend zu antworten, so sehe ich doch



davon ab, in anbetracht des Umstandes, daß der Zeiger der Uhr sich bedenklich auf 12 neigt. (Zuruf: 2 Uhr!) Der große Zeiger auf 12, der kleine auf 2. (Heiterkeit.) Ich kann es durchaus verstehen, daß die Herren das brennende Verlangen haben, nun auch die Magenfrage bald zu lösen. Weiter veranlaßt mich dazu der Umstand, daß wir uns hier noch einmal mit einem Teil, dem für mich wichtigsten der ganzen Angelegenheit, mit dem Frauenwahlrecht, beschäftigen werden. Was wir in der Hauptsache in dieser Frage zu sagen haben, das hat unser Freund Behrens so ziemlich ausgeführt, er hat, wie man so sagt, das Feld so ziemlich abgegrast. Wenn aber der Herr Regierungsvertreter Calmeyer-Schmedes meinte, im Antrage 4 des einen Teiles des Verwaltungsausschusses würden nicht genügend Direktiven gegeben für die Notwendigkeit einer Reform der Gemeindeordnung, so ist doch in den Ausführungen unseres Redners eine große Fülle von Material vorgeführt worden, so daß nach unserer Ansicht sich die möglichst baldige und gründliche Reform der Gemeindegesetzgebung an Haupt und Gliedern notwendig macht. M. H.! Ich möchte in meinen wenigen Ausführungen vor allen Dingen das eine interessante Moment trotz der Vielseitigkeit der Meinungen feststellen, welches den Grundton in den Ausführungen aller Redner gewissermaßen bildete und welches ausklang in der Ansicht, daß unsere Kommunalgesetzgebung, unsere Gemeindeordnung wenigstens in etwas reformbedürftig ist. Ich betone das als sehr wertvoll und charakteristisch mit allem Nachdruck, umso mehr, als noch vor ein paar Jahren, als wir uns mit dieser Frage beschäftigten oder beschäftigen wollten, ganz allgemein aus dem Hause außer uns die Gemeindeordnung als ein noli me tangere, als ein Pflänzlein Rührmich-nichtan angesehen wurde. Ich könnte sagen: Welch eine Wendung! M. H.! Vielleicht durch die glücklicherweise etwas andere Zusammensetzung des Hauses. Wir erkennen ohne weiteres an, daß unsere oldenburgische Gemeindeordnung in vielen Punkten sich vorteilhaft unterscheidet von den Gemeindeverfassungen anderer Bundesstaaten, namentlich von der unseres sogenannten großen Bruders Preußen, aber nichtsdestoweniger besteht heute die Tatsache in Deutschland, daß die süddeutschen Kommunalgesetze mindestens ebenso freiheitlich sind, wie unsere Gemeindeordnung. M. H.! Wenn ich sagte, daß unsere Gemeindeordnung Vorteile hat gegenüber der unseres großen Bruders Preußen, dann will ich damit nicht behaupten, daß heute nach fast 40jährigem Bestande, sie nicht doch reformbedürftig ist. Und wenn Herr Abg. Tannen (Stollhamm) selbst und seine engeren Freunde, die sich unserer Ansicht am meisten nähern, sagen, daß die Grundlagen der heutigen oldenburgischen Gemeindeverfassung gute und freiheitliche sind, daß sie das Selbstverwaltungsrecht ungetrübt und unverfälscht zum Ausdruck bringt, daß die Gemeindevertretungen vollständig selbständig sind in ihren Befugnissen, so unterscheiden wir uns von einer solchen Ansicht trotzdem noch weit und grundsätzlich. Gerade das Beispiel in Osternburg mit der Verhältniswahl ist schon einer der Beweise, wie eingeengt die heutigen Grundlagen unserer Gemeindeverfassung sind. Es handelt sich bei dem Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde auch in Oldenburg nicht um das Verhältnis zweier gleichberechtigter Faktoren, sondern das Verhältnis zwischen Staat

und Kommune ist auch bei uns in Oldenburg so, daß die Stellung der Gemeinde gegenüber dem Staate eine ziemlich subordinierte ist. Der Staat hat in allen grundsätzlichen Fragen das Aufsichtsrecht, das Bestätigungsrecht und das Bevormundungsrecht. M. H.! Ich erinnere an das Bestätigungsrecht, über das wir uns so häufig unterhalten haben, ich erinnere wieder an das Beispiel mit Osternburg. Nachdem zweimal die Gemeindevertretung fast einstimmig beschlossen hatte, an dem System der gebundenen Liste festzuhalten, was sie für gut befunden hatte für Osternburg, da durfte eigentlich, wenn es wahr ist, daß wir uns in der Gemeinde einer uneingeschränkten Selbstverwaltung erfreuen, die Regierung nicht kommen und einen Strich durch die Rechnung machen, sie mußte den Willen der Gemeindevertretung, der wiederholt zum Ausdruck gekommen war, respektieren. M. H.! Ich muß es zurückweisen und bin der Ansicht, der Herr Minister hatte keine Veranlassung zu dieser gereizten Bemerkung zu den Worten des Herrn Abg. Behrens, daß die Stellungnahme der Mehrheit der Gemeindevertreter in Osternburg diktiert war vom Parteierotismus. Die größten Autoritäten auf dem Gebiete der Verhältniswahl sind heute der Meinung, daß nicht das verbundene Listensystem das einzig ideale System der Proporz ist und es ist weiter richtig, daß das verbundene Listensystem als das allerkomplizierteste bekannt ist. Das gebundene Listensystem verdient durchaus wegen seiner Einfachheit den Vorzug und es hat nicht zur Folge, daß einer bestimmten Partei die Hände gebunden werden sollen. M. H.! Da ich versprach, mich kurz zu fassen, will ich darauf nicht weiter eingehen.

Wir sind nach wie vor der Meinung, daß unsere heutige Gemeindeordnung Bestimmungen enthält, wie zum Beispiel die Karenzzeit von drei Jahren, die sich ausschließlich und ausgesprochen gegen die große Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung richten, die nicht mehr zeitgemäß sind. Die drei Jahre sind das Damoklesschwert, das über der großen Masse der Gemeindebürger ständig schwebt. Und daß die Karenzzeit heute selbst nicht mehr in allen Fällen als zu recht bestehend angesehen wird, das geht aus Artikel 5 Ziffer 3 der Gemeindeordnung hervor, wonach, wenn jemand seinen Wohnsitz wechselt innerhalb des Herzogtums Oldenburg, er vor Ablauf der drei Jahre das Gemeindebürgerrecht erwerben kann. Leider wird davon nicht genügend Gebrauch gemacht und das nicht genehmigt, und man hat sehr häufig den Eindruck, ohne das behaupten zu wollen, daß das besonders nicht von denjenigen geschieht, die zur Sozialdemokratie gehören.

Dann, meine Herren, sind wir weiter der Meinung, daß das Vorrecht des Grundbesitzes in keiner Weise aufrecht zu erhalten ist, in keiner Weise, denn die Verhältnisse haben sich von Grund auf geändert. Das geht ja auch aus der Gemeindeordnung selbst hervor, und wenn man sagt, daß die Armenlasten von der Einkommensteuer getragen werden, dann vergißt man, daß außer den Ausgaben für Feldkultur und für Viehzucht alle übrigen Gemeindeabgaben von der Gesamtsteuer getragen werden, daß aber vor allem unsere Schullasten, besonders die persönlichen Lasten, und die Lehrergehälter nach den Grundsätzen der Einkommensteuer in erster Linie aufzubringen sind, dann aber auch gegenüber dem



Zustande vor dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes die Baulast ebenfalls nach den Grundsätzen der Gesamtsteuer umgelegt wird, die früher allein nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt wurde. Allerdings ist jetzt vorgesehen im Artikel 85 des Schulgesetzes, daß von der Gemeindevertretung etwas anderes beschlossen werden kann, und für den Fall können die unteren Sätze der Einkommensteuer frei bleiben, das hat aber nichts zu sagen.

Von allen diesen Gesichtspunkten ausgehend, meine Herren, sind wir der Ansicht, daß bis heute auch bei uns das Gemeindebürgerrecht und die Vertretung auf einem Privileg der bestehenden Schicht der Bevölkerung beruhen und, das brauche ich nicht zu unterstreichen, daß es allerdings in unserer Absicht liegt, auch das Gemeindebürgerrecht zu radikalisieren und zu demokratisieren. Das war nicht ein Geheimnis, das Herr Abg. Driver II auszuplaudern glaubte, sondern das ergibt sich aus unseren politischen und programmatischen Grundsätzen und Forderungen, die sich allerdings mit den Ansichten der übergroßen Masse der Bevölkerung in Oldenburg decken, und demzufolge vertreten wir Gesamtinteressen.

Aus all diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, dem Antrage 1, den wir gestellt haben, zuzustimmen. Bleiben Sie nicht auf halbem Wege stehen, das möchte ich besonders den „Rosaroten“ zurufen, besonders Herrn Abg. Tanzen (Heering), der so schöne Worte für die Notwendigkeit des Frauenwahlrechts gefunden hat, aber es nicht zur Tat kommen lassen will. Stimmen Sie für den Antrag 1, dann haben Sie mit uns ganze Arbeit gemacht.

**Präsident:** Die Rednerliste ist damit erledigt. Dann schließe ich die Beratung. Das Schlusswort hat noch der Herr Berichterstatter Abg. Behrens.

**Abg. Behrens:** Ich habe sehr wenig zu sagen, weil mein Freund Schulz mir die Ausführungen schon vorweg genommen hat. Ich komme lediglich auf die Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck über den Vertrag, den die Stadt Oldenburg mit der Zentrale zu Wiesmoor abgeschlossen hat. Ich habe der Stadt Oldenburg daraus keinen Vorwurf machen wollen. Nein, einen Vorwurf wollte ich der Regierung machen, und zwar den, daß sie über den Kopf der Selbstverwaltung, ohne die Gemeinderäte von Eversten, Ohmstedde und Osterburg zu fragen, diesen Vertrag genehmigt hat. Danach ist es der Zentrale zu Wiesmoor untersagt, innerhalb der nächsten 10 Jahre direkt an die Nachbargemeinden von Oldenburg elektrischen Strom zu liefern. Ich habe der Stadt Oldenburg keinen Vorwurf machen wollen. Wenn sie dabei mit den umliegenden Gemeinden ein Geschäft machen will, so ist das ihre Sache. Daß das so rein selbstlos geschieht, wie Herr Abg. Tappenbeck sagt, glaube ich nicht. Aber der Staatsregierung habe ich den Vorwurf machen wollen, daß sie über den Kopf der Selbstverwaltung der Vorortsgemeinden diesen Vertrag genehmigt hat.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung, und zwar wird zunächst abgestimmt über den Antrag 2, der lautet:

Der Landtag wolle über den selbständigen Antrag des Abg. Behrens zur Tagesordnung übergehen.

Es liegt dann ein Antrag 3 vor, der sich in der Tatsache gar nichts von diesem Antrag 2 unterscheidet. Der sagt:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Behrens ablehnen.

Beide Anträge wollen an sich dasselbe und doch wieder nicht. Wenn „Uebergang zur Tagesordnung“ beschlossen ist, dann ist die ganze Sache erledigt. Wenn dagegen der Antrag Behrens einfach abgelehnt wird, dann kann noch der Antrag 4 angenommen werden. Wird der Antrag 2 abgelehnt, dann ist damit auch der Antrag 3 gefallen. Dann würde nur Antrag 4 zur Abstimmung kommen. Antrag 3 und 4 gehören richtiger zusammen. Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Der Antrag 2 will einfach zur Tagesordnung übergehen. Der Antrag 3 will den Antrag ablehnen, aber dann den Antrag 4 annehmen. Es trifft nach meiner Ansicht zu, wenn Antrag 2 abgelehnt ist und wenn dann über Antrag 4 abgestimmt wird.

**Präsident:** Dann wäre es richtiger gewesen, daß Sie den Antrag 3 und 4 nicht getrennt hätten, sondern den Antrag 3 zum ersten Satz des Antrags 4 gemacht hätten. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Schulz das Wort.

**Abg. Schulz:** Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) an. Aber ich möchte nur bitten, das Stimmverhältnis festzustellen.

**Präsident:** Dann lasse ich also abstimmen über den Antrag 2 „Uebergang zur Tagesordnung“. Wird dieser angenommen, dann nehme ich damit an, daß der Antrag 3 auch erledigt ist und lasse abstimmen über den Antrag 4. Herr Abg. Schulz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

**Abg. Schulz:** Ich gestatte mir, zu bemerken, daß das eigentlich nicht richtig sein kann. Wir haben dann gar keine Gelegenheit, für unsern Antrag zu stimmen. Das müssen wir doch können.

**Präsident:** Nein, Sie übersehen etwas. Die Anträge richten sich gegen den Antrag Behrens. Derjenige Antrag, der am weitesten von dem selbständigen Antrag Behrens abweicht, muß zuerst kommen. Das ist der Antrag 2 auf Uebergang zur Tagesordnung. Und dadurch soll auch der Antrag 3 erledigt werden, weil auch der Ablehnung beantragt. Dann wird nur noch über Antrag 4 abgestimmt. Wenn der Antrag 2 angenommen ist, ist der Antrag 1, den Sie gestellt haben, gefallen. Also wir stimmen ab über den Antrag 2. Ist der angenommen, so ist damit auch Antrag 3 angenommen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. Die Antrag 3 annehmen wollen, müssen sich mit erheben. Nochmal: Antrag 2 und Antrag 3 wollen dasselbe, sie gehen beide auf Ablehnung. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Antrag 2 ist mit 27 gegen —



ich bitte jetzt die Gegner, sich zu erheben — Geschicht — gegen 11 Stimmen angenommen. Ebenfalls der Antrag 3. Dadurch ist der Antrag 1 erledigt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 4. Verlesen ist er. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 22 Stimmen angenommen. (Zuruf: Gegenprobe!) Ich bitte die Herren,

die dagegen stimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — 19 Stimmen, also 22 gegen 19 Stimmen.

Jetzt ist die Uhr über 2. Die Sitzung wird wohl nicht weiter fortgesetzt werden sollen. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)

